



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.11.2021

COM(2021) 661 final

2021/0345 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Verordnungen über Fangmöglichkeiten müssen die Nutzung der Bestände in einem Umfang begrenzen, der den allgemeinen Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) entspricht. In der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik¹ (im Folgenden „GFP-Grundverordnung“) sind die Ziele genannt, auf die die jährlichen Vorschläge für Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen ausgerichtet sein müssen, um zu gewährleisten, dass die Unionsfischereien ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig betrieben werden.

Bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten handelt es sich um einen jährlichen Bewirtschaftungszyklus (bei Tiefseebeständen alle zwei Jahre), doch steht dies langfristigen Bewirtschaftungskonzepten nicht entgegen. Das Europäische Parlament und der Rat haben unter anderem Mehrjahrespläne für die Nordsee² und für die westlichen Gewässer³ angenommen.

Einige der hier vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten sind von der Union autonom festzusetzen, und einige wurden im Anschluss an multilaterale oder bilaterale Konsultationen vereinbart. Zur Umsetzung des Ergebnisses werden die Fangmöglichkeiten entsprechend dem Prinzip der relativen Stabilität auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Dieser Vorschlag umfasst:

- autonome Unionsbestände;
- gemeinsam bewirtschaftete Bestände, d. h. Bestände, die in der Nordsee und in den nordwestlichen Gewässern gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich, in der Nordsee und im Skagerrak gemeinsam mit Norwegen oder über Konsultationen der Küstenstaaten der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) gemeinsam bewirtschaftet werden und
- Fangmöglichkeiten, die sich aus Übereinkommen im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) ergeben.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

Der Vorschlag enthält eine Reihe von Fangmöglichkeiten, die mit „pm“ (*pro memoria*) angegeben sind,

- da die wissenschaftlichen Gutachten zu einigen Beständen zum Zeitpunkt der Annahme des Vorschlags noch nicht vorlagen, oder
- bestimmte Fangbeschränkungen und andere Empfehlungen der einschlägigen RFO noch ausstehen, da deren Jahresversammlung noch nicht stattgefunden hat, oder
- für einige Bestände in grönländischen Gewässern, gemeinsam bewirtschaftete Bestände oder mit Drittländern ausgetauschte Fangmöglichkeiten noch keine Zahlen vorliegen, bis die Konsultationen mit Grönland und diesen Drittländern abgeschlossen sind, oder
- die Kommission das Vereinigte Königreich noch im Hinblick auf die Zusammenarbeit bei gemeinsam bewirtschafteten Beständen, einschließlich der Fangmöglichkeiten, im Jahr 2022 konsultieren muss.

Festsetzung von Fangmöglichkeiten

Wie üblich hat die Kommission eine jährliche Mitteilung erstellt - *Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2022*(COM(2021) 279 final). Die jährliche Mitteilung gibt auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten einen Überblick über die Bestandslage und erläutert das Verfahren für die Festsetzung von Fangmöglichkeiten.

Am 30. Juni 2021 hat der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) auf Anfrage der Kommission seine jährlichen Gutachten für eine Reihe der unter den vorliegenden Vorschlag fallenden Fischbestände vorgelegt⁴.

Die wissenschaftlichen Gutachten des ICES hängen im Wesentlichen von Daten ab. Nur Bestände, für die ausreichende und zuverlässige Daten vorliegen, können vollständig bewertet werden, mit Schätzungen der Bestandsgrößen und Prognosen darüber, wie sie auf verschiedene Nutzungsszenarien reagieren werden („Fangszenerarien“). Liegen ausreichende Daten vor, können die wissenschaftlichen Stellen Schätzungen für die Anpassung der Fangmöglichkeiten erstellen, durch die eine Befischung des Bestands mit höchstmöglichem Dauerertrag (maximum sustainable yield – MSY) ermöglicht wird. Diese Gutachten werden dann als „MSY-Gutachten“ bezeichnet. In anderen Fällen gehen die wissenschaftlichen Stellen vom Vorsorgeprinzip aus, um Empfehlungen für den Umfang der Fangmöglichkeiten auszusprechen. Der ICES erläutert die dabei angewandte Methodik in Veröffentlichungen über die Erstellung von Gutachten für Bestände mit begrenzter Datenlage⁵.

Alle von der Kommission vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten spiegeln die wissenschaftlichen Gutachten zum Zustand der Bestände und ihrer Nutzung gemäß der in der oben genannten Mitteilung dargelegten Weise wider.

Anlande verpflichtet

⁴ <https://www.ices.dk/advice/Pages/Latest-Advice.aspx>

⁵ Siehe insbesondere das Dokument *ICES approach to advice on fishing opportunities* https://www.ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Advice/2021/2021/Advice_on_fishing_opportunities.pdf

Gemäß Artikel 15 der Grundverordnung unterliegen alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, seit dem 1. Januar 2019 der Anlande Verpflichtung. Die Grundverordnung sieht jedoch bestimmte Ausnahmen von der Anlande Verpflichtung vor. Ausgehend von gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten hat die Kommission delegierte Verordnungen erlassen, mit denen spezifische Rückwurfpläne festgelegt wurden, die begrenzte Mengen von Rückwürfen auf der Grundlage von Ausnahmen wegen Geringfügigkeit oder aufgrund hoher Überlebensraten ermöglichen.

Mit Einführung der Anlande Verpflichtung und gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Grundverordnung müssen die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten nicht mehr die angelandete, sondern die gefangene Menge widerspiegeln, da Rückwürfe nicht länger gestattet sind. Dies geschieht auf der Grundlage der wissenschaftlichen Gutachten zu den Fischbeständen in den Fischereien gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung. Die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten werden auch im Einklang mit anderen einschlägigen Bestimmungen festgesetzt, d. h. Artikel 16 Absatz 1 über den Grundsatz der relativen Stabilität und Artikel 16 Absatz 4 (Verweis auf die Ziele der GFP und die einschlägigen MAP-Vorschriften).

Um der vollständigen Anwendung der Anlande Verpflichtung Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) auf der Grundlage der Fangempfehlungen vor und nicht auf der Grundlage der Anlandeempfehlungen (wie zuvor verwendet). Die vorgeschlagenen Unionsquoten berücksichtigen begrenzte Rückwürfe auf der Grundlage festgelegter Ausnahmen; diese Mengen werden nicht angelandet und auf die Quoten angerechnet und werden daher von den Unionsquoten abgezogen.

Jahresübergreifende Flexibilität

Ferner sind die Zusammenhänge zwischen der Grundverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁶ zu berücksichtigen. Mit letzterer werden zusätzliche Bedingungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs festgelegt, einschließlich der Flexibilität für vorsorgliche bzw. analytische Bestände (hier als Bestände mit ICES-Vorsorgeempfehlungen bzw. mit MSY-Gutachten des ICES bezeichnet) (Artikel 3 und 4). Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 entscheidet der Rat bei der Festsetzung der TACs, welche Bestände insbesondere aufgrund der biologischen Lage der Bestände nicht unter die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung fallen. Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung sieht einen weiteren Mechanismus der jahresübergreifenden Flexibilität vor.

Um übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die den Grundsatz der rationellen und verantwortungsvollen Nutzung der biologischen Meeresressourcen und die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollte klargestellt werden, dass die Maßnahmen gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung nicht kumulativ angewandt werden können.

Die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung sollte ausgeschlossen werden, wenn dadurch die Verwirklichung der GFP-Ziele untergraben würde, insbesondere bei Beständen mit einer Biomasse des Laicherbestands unterhalb des Referenzwerts für die Biomasse (B_{lim}).

Vorgeschlagene TACs und Erläuterung

⁶ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

Seit 2019 hat die Kommission (in der Begründung der Verordnung über die jährlichen Fangmöglichkeiten) die Bestände aufgeführt, für die die vorgeschlagene TAC um mehr als 20 % von der aktuellen TAC abweicht. Für das Jahr 2022 handelt es sich dabei im folgende TACs:

TAC	Meeresgebiete	Vorgeschlagene TAC für 2022	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2021*	Erläuterung
Kabeljau im Kattegat	Kattegat	97 t	-21 %	Die Vorsorgeempfehlung beträgt 0 t. Die Kommission schlägt eine TAC für unvermeidbare Beifänge (in der Kaisergranatfischerei) im Einklang mit dem technischen Gutachten des ICES vor.
Kaisergranat in 3a	Skagerrak und Kattegat	8501 t	-31 %	Die Kommission schlägt eine TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem niedrigsten Wert der F_{MSY} -Spanne ($F_{MSYlower}$) vor. Bei der F_{MSY} -Spanne handelt es sich um eine Spanne von Werten für die fischereiliche Sterblichkeit, bei der alle Werte langfristig zum MSY führen und eine Verringerung des langfristigen Ertrags um nicht mehr als 5 % bewirken, ohne den Reproduktionsprozess des Bestands erheblich zu beeinträchtigen. Die TAC entspricht $F_{MSYlower}$, nicht dem Wert des F_{MSY} -Punktes, da Kabeljau, für den eine Nullfangempfehlung vorliegt, in dieser Fischerei ein Beifang ist. Der Wert des F_{MSY} -Punktes ist der Wert der fischereilichen Sterblichkeit, der den langfristigen MSY ergibt.
Kaisergranat in 8c, Funktionseinheiten (FU) 25 und 31	Südliche Biskaya	1,7 t in FU 25 20 t in FU 31	Beibehaltung für FU 25 +1329 % für FU 31	Für FU 25 beträgt die Vorsorgeempfehlung 0 t. Die Kommission schlägt vor, die TAC für eine wissenschaftliche Fischerei, in der Daten über Fänge pro Aufwandseinheit (CPUE) erhoben werden, beizubehalten. Für FU 31 schlägt die Kommission eine TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des F_{MSY} -Punktes vor. Bei der Festsetzung der Unionsquote wurden Abzüge für Ausnahmen von der Anlande Verpflichtung vorgenommen.
Scholle im Kattegat	Kattegat	1038 t	+34 %	Die Kommission schlägt eine TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und $F_{MSYlower}$ vor. Die TAC entspricht $F_{MSYlower}$, nicht dem Wert des F_{MSY} -Punktes, da Kabeljau, für den eine Nullfangempfehlung vorliegt, in dieser Fischerei ein Beifang ist. Diese TAC entspricht einem Anteil (19,2 %) der TAC für das Gebiet des Gutachtens (Kattegat, Beltsee und Öresund). Bei der Festsetzung der Unionsquote wurden Abzüge für Ausnahmen von der Anlande Verpflichtung vorgenommen.

TAC	Meeresgebiete	Vorgeschlagene TAC für 2022	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2021*	Erläuterung
Seezunge in 7b und c	Westlich von Irland und Porcupine Bank	19 t	-44 %	Die Kommission schlägt eine TAC im Einklang mit der Vorsorgeempfehlung vor.
Seezunge in 8ab	Nördlicher und mittlerer Golf von Biskaya	2233 t	-37 %	Die Kommission schlägt eine TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des F_{MSY} -Punktes vor. Die Biomasse liegt derzeit unter $MSY B_{trigger}$ und knapp über B_{lim} . $MSY B_{trigger}$ ist die SSB, bei deren Unterschreiten Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden müssen, damit ein Bestand wiederaufgefüllt und auf ein Niveau gebracht wird, das langfristig den MSY ermöglicht, und B_{lim} ist die SSB, bei deren Unterschreiten die Fähigkeit zur Reproduktion vermindert sein kann. Das MSY-Gutachten berücksichtigt die derzeit geringere Biomasse. Bei der Festsetzung der Unionsquote wurden Abzüge für Ausnahmen von der Anlande Verpflichtung vorgenommen.

*Bei TACs mit Abzügen für Ausnahmen von der Anlande Verpflichtung erfolgt der Vergleich auf der Grundlage der Unionsquoten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der GFP konzipiert.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit anderen Unionspolitiken, insbesondere in den Bereichen Umwelt und nachhaltige Entwicklung.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Verpflichtung der Union zur nachhaltigen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen beruht auf den Verpflichtungen gemäß Artikel 2 der Grundverordnung.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Da die GFP eine gemeinsame Politik ist, erlässt der Rat gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei. Mit der vorgeschlagenen Verordnung des Rates werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten zugeteilt. Gemäß den Artikeln 16 und 17 der Grundverordnung teilen die Mitgliedstaaten die Fangmöglichkeiten nach eigenem Ermessen auf die Regionen oder Wirtschaftsteilnehmer auf. Somit verfügt jeder Mitgliedstaat über einen großen Spielraum bei der Entscheidung, wie er die ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten nach dem von ihm gewählten sozioökonomischen Modell ausschöpfen will.

Der Vorschlag hat für die Mitgliedstaaten keine neuen finanziellen Auswirkungen. Der Rat verabschiedet jedes Jahr eine ähnliche Verordnung, und die öffentlichen und privaten Mittel zu ihrer Durchführung liegen bereits vor.

- **Wahl des Instruments**

Das vorgeschlagene Instrument ist eine Verordnung des Rates im Sinne von Artikel 43 Absatz 3 AEUV.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNGEN, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Verordnung über die Fangmöglichkeiten wird mehrmals jährlich überarbeitet, um den neuesten wissenschaftlichen Gutachten und anderen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

- **Konsultation der Interessenträger**

a) Konsultationsmethoden, wichtigste angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Die Kommission hat Interessenträger, insbesondere über die Beiräte, sowie die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer jährlichen Mitteilung „*Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2022*“ zu ihrem Konzept für die verschiedenen Vorschläge über Fangmöglichkeiten konsultiert.

Die Kommission ist dem in ihrer Mitteilung „*Verbesserte Konsultationen über das Fischereimanagement der Gemeinschaft*“ (COM(2006) 246 final) dargelegten Ansatz gefolgt. Dieser Ansatz besteht in einer früheren Konsultation der Interessenträger, die eine strategischere Debatte ermöglicht („Front-loading“-Verfahren).

b) Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

In ihren Antworten auf die oben genannte jährliche Mitteilung legten die Interessenträger ihre Ansichten zur Evaluierung des Ressourcenzustands durch die Kommission und zu einer angemessenen Bestandsbewirtschaftung dar. Die Kommission hat die Antworten bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags berücksichtigt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Wie oben erwähnt, konsultierte die Kommission den ICES zur anzuwendenden Methodik. Die Gutachten des ICES beruhen auf einer von seinen Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien entwickelten Beratungsstruktur, die entsprechend der Vereinbarung zwischen dem ICES und der Kommission eingesetzt wird.

Das übergeordnete Ziel besteht darin, die Bestände wieder auf ein Niveau zu bringen, das den MSY ermöglicht, und sie auf diesem Niveau zu halten. Dieses Ziel wurde ausdrücklich in die Grundverordnung aufgenommen; gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird dieses Ziel „soweit möglich bis 2015, und [...] für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht“. Dies zeigt die Verpflichtung der Union in Bezug auf die Schlussfolgerungen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg und den zugehörigen Aktionsplan. Wie oben erwähnt, liegen MSY-Informationen für einige Bestände vor, darunter einige, die in Bezug auf Fangmengen und Handelswert von Bedeutung sind (z. B. Seehecht, Kabeljau, Seeteufel, Seezunge, Butte, Schellfisch und Kaisergranat).

Die Fangmöglichkeiten für die Bestände von Zielarten in der Nordsee und in den westlichen Gewässern sind auf der Grundlage der jeweiligen Mehrjahrespläne festzusetzen, in denen die F_{MSY} -Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit festgelegt sind, sodass unter bestimmten Bedingungen ein gewisses Maß an Flexibilität gewährleistet ist. Die Kommission hat den ICES um Gutachten ersucht, auf deren Grundlage die Notwendigkeit dieser Flexibilität bewertet und die Flexibilität umgesetzt werden kann. Die obere Spanne von F_{MSY} -Werten wird nur dann für TAC-Vorschläge verwendet, wenn auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten Fangmöglichkeiten in Übereinstimmung mit den F_{MSY} -Spannen festgesetzt werden müssen, um

- im Falle gemischter Fischereien die im jeweiligen Mehrjahresplan festgelegten Ziele zu erreichen, oder
- zu verhindern, dass ein Bestand durch die Dynamik innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen ernsthaft geschädigt wird, oder
- hohe Schwankungen zwischen den Jahren zu begrenzen.

Liegt die Biomasse eines Bestands unter den in dem betreffenden Mehrjahresplan genannten Referenzpunkten, sollten die Fangmöglichkeiten auf einem der fischereilichen Sterblichkeit entsprechenden Niveau festgesetzt werden, das proportional zum Rückgang der Biomasse verringert wird.

In bestimmten Fällen kann es zur Erreichung des MSY erforderlich sein, die fischereiliche Sterblichkeit und/oder die Fänge zu reduzieren. Dementsprechend wird in dem vorliegenden Vorschlag soweit verfügbar auf MSY-Gutachten zurückgegriffen. Im Einklang mit den Zielen der GFP, wonach TACs auf der Grundlage von MSY-Gutachten vorgeschlagen werden, entsprechen die TACs der Menge, durch die diesen Gutachten zufolge das Erreichen des MSY im Jahr 2022 sichergestellt würde. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Grundsätzen der jährlichen Mitteilung „*Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2022*“

Für Bestände mit begrenzter Datenlage geben die wissenschaftlichen Beratungsgremien Empfehlungen ab, ob die Fangmengen reduziert oder beibehalten werden sollen oder erhöht werden können. Das ICES-Gutachten enthält quantitative Leitlinien zu solchen Veränderungen, die zur Festsetzung der vorgeschlagenen TACs herangezogen wurden.

Für einige Bestände (hauptsächlich weit gestreute Bestände, Haie und Rochen) ergehen die ICES-Gutachten im Herbst. Sobald die Gutachten vorliegen, muss dieser Vorschlag entsprechend aktualisiert werden.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit diesem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Er berücksichtigt daher Initiativen von Interessenträgern und Beiräten, sofern diese vom ICES und/oder vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) positiv geprüft wurden. Der Vorschlag der Kommission zur Reform der GFP stützte sich auf eine Folgenabschätzung (SEC(2011) 891), in der dargelegt wurde, dass das Erreichen des MSY-Ziels eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sei.

Was die Fangmöglichkeiten im Rahmen von regionalen Fischereiorganisationen und mit Drittländern geteilte Bestände angeht, so werden mit dem vorliegenden Vorschlag hauptsächlich international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Faktoren zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden während der Vorbereitungs- und Durchführung internationaler Verhandlungen behandelt, bei denen die Fangmöglichkeiten der Union mit Drittländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Mit dem Vorschlag werden Verwaltungsvorschriften für die Unionsbehörden oder nationalen Behörden vereinfacht, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Steuerung des Fischereiaufwands.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Bestimmungen der Verordnung werden im Einklang mit der GFP umgesetzt, ihre Einhaltung wird kontrolliert.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) und anderer Beratungsgremien, sowie der Empfehlungen der Beiräte Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.
- (2) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich damit operativ verbundener Bedingungen, zu erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Darüber hinaus sollten für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne (MAPs) gelten, zulässige Gesamtfangmengen (TACs) im Einklang mit den in diesen Plänen festgelegten Zielen und Maßnahmen festgesetzt werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung werden die Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, um die relative Stabilität ihrer Fischereitätigkeiten für jeden Fischbestand oder jede Fischerei zu gewährleisten.
- (3) Die TACs sollten daher gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und unter Berücksichtigung der Meinungen der angehörten Interessenträger festgesetzt werden, die diese insbesondere in den Sitzungen der Beiräte zum Ausdruck bringen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (4) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, seit dem 1. Januar 2019 der Anlandeverpflichtung, auch wenn bestimmte Ausnahmen gelten können. In Artikel 16 Absatz 2 der genannten Verordnung ist festgelegt, dass bei der Einführung der Anlandeverpflichtung für einen Fischbestand die Fangmöglichkeiten die Fänge und nicht die Anlandungen widerspiegeln müssen. Auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 hat die Kommission eine Reihe delegierter Verordnungen erlassen, mit denen Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung in Form von spezifischen Rückwurfplänen festgelegt wurden.
- (5) Bei den Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, sollte berücksichtigt werden, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Daher sollten diese auf der Grundlage der Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für die Gesamtfänge (anstelle der Empfehlungen für gewünschte Fänge) festgesetzt werden. Die Mengen, die im Rahmen einer Ausnahme von der Anlandeverpflichtung weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, sollten von dieser Empfehlung für die Gesamtfänge abgezogen werden.
- (6) Für bestimmte Bestände hat der ICES Nullfänge empfohlen. Werden die TACs für diese Bestände gemäß den wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, zu dem Phänomen der limitierenden Arten („choke species“) führen. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei (angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung) und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags (maximum sustainable yield, MSY) zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzulegen. Diese TACs sollten auf einem Niveau festgesetzt werden, das gewährleistet, dass die Sterblichkeit dieser Bestände verringert wird und Anreize zur Verbesserung der Selektivität und zur Vermeidung von Beifängen aus diesen Beständen geboten werden. Um bei Beständen mit festgesetzten Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt. Zudem sollten technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen, die eng mit den Fangmöglichkeiten verknüpft werden, festgelegt werden, um illegale Rückwürfe zu verhindern.
- (7) Um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genutzt werden, ist es angebracht, einen Quotentauschpool für diejenigen Mitgliedstaaten einzurichten, die über keine Quote zur Abdeckung ihrer unvermeidbaren Beifänge verfügen.
- (8) Gemäß dem in der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates² festgelegten Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer ist der Zielwert für

² Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern

die fischereiliche Sterblichkeit gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Bestände gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung innerhalb der Spannen zu halten, die zum MSY führen (Spannen von F_{MSY}). Die fischereiliche Sterblichkeit von Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) insgesamt in den ICES-Divisionen 8a und 8b sollte daher entsprechend dem MSY-Gutachten des ICES und dem Wert des F_{MSY} -Punktes festgelegt werden, wobei kommerzielle Fänge und Freizeitfänge sowie Rückwürfe zu berücksichtigen sind. Der Wert des F_{MSY} -Punktes ist der Wert der fischereilichen Sterblichkeit, der den langfristigen MSY ergibt. Die betroffenen Mitgliedstaaten (Frankreich und Spanien) sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die durch ihre Flotten und ihre Freizeitfischerei entstehende fischereiliche Sterblichkeit den Wert des F_{MSY} -Punktes — wie in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 vorgeschrieben — nicht überschreitet.

- (9) Die Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch sollten unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen dieser Fischerei auf die betroffenen Bestände fortgesetzt werden. Die Fangbegrenzungen sollten im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten beibehalten werden. Stellnetze sollten ausgeschlossen werden, da sie nicht ausreichend selektiv sind und die Anzahl der darin gefangenen Exemplare wahrscheinlich die festgelegten Grenzen übersteigen wird. Angesichts der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten — insbesondere der Tatsache, dass gewerbliche Fischerinnen und Fischer in Küstengemeinden auf diese Bestände angewiesen sind — wird mit diesen Maßnahmen für Wolfsbarsch ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der gewerblichen Fischerei und der Freizeitfischerei gefunden. Insbesondere wird durch diese Maßnahmen ermöglicht, dass Freizeitfischerinnen und -fischer deren Auswirkungen auf die Bestände berücksichtigen.
- (10) Die wissenschaftlichen Gutachten für die Bestände von Knorpelfischen (Rochen, Haie) empfehlen aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustands Nullfänge. Darüber hinaus führen hohe Überlebensraten zu der Annahme, dass Rückwürfe ihre fischereiliche Sterblichkeit nicht erhöhen würden und für die Erhaltung dieser Arten vorteilhaft wären. Der Fang solcher Arten sollte daher verboten werden. Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Anlandeverpflichtung nicht für Arten, deren Befischung verboten ist.
- (11) Der MAP für die Nordsee wurde mit der Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates³ aufgestellt und trat 2018 in Kraft. Der MAP für die westlichen Gewässer wurde mit der Verordnung (EU) 2019/472 aufgestellt und trat 2019 in Kraft. Die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Pläne aufgeführten Bestände sollten im Einklang mit den Zielen (Spannen von F_{MSY}) und Schutzmaßnahmen gemäß diesen MAPs festgelegt werden. Die Spannen von F_{MSY} sind in den einschlägigen ICES-Gutachten angegeben worden. Liegen keine

gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

angemessenen wirtschaftlichen Daten vor, so sollten die Fangmöglichkeiten für Beifangbestände entsprechend dem Vorsorgeansatz gemäß diesen MAPs festgelegt werden.

- (12) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der in Artikel 1 Absatz 1 des MAP für die Nordsee genannten Bestände unterhalb des unteren Grenzwerts für die Biomasse (B_{lim}) liegt, so sind gemäß Artikel 7 des Plans weitere Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Bestand schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. Abhilfemaßnahmen wären beispielsweise die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands oder die entsprechende Verringerung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände oder andere Bestände in den Fischereien.
- (13) Die TACs für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ festgelegt werden.
- (14) Bei Beständen, für die keine ausreichenden oder zuverlässigen Daten zur Abschätzung der Bestandsgröße existieren, sollte bei der Entscheidung über Bewirtschaftungsmaßnahmen und TACs der Vorsorgeansatz im Fischereimanagement im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Anwendung finden, wobei bestandsspezifische Faktoren, insbesondere verfügbare Angaben zu Bestandentwicklungen und Abwägungen zu gemischten Fischereien, zu berücksichtigen sind.
- (15) Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁵ wurden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs eingeführt, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen der Artikel 3 und 4 für vorsorgliche bzw. analytische TACs. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände Artikel 3 oder 4 nicht gilt, insbesondere in Anbetracht der biologischen Lage der Bestände. 2014 wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 der Mechanismus für jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresressourcen, die Verwirklichung der Ziele der GFP und die biologische Lage der Bestände beeinträchtigt werden, sollten die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für analytische TACs nur dann Anwendung finden, wenn die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 keine Anwendung findet wird.
- (16) Wird eine TAC nur einem einzigen Mitgliedstaat zugeteilt, so empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 AEUV zu ermächtigen, die TAC selbst festzusetzen. Es sollte sichergestellt werden, dass der Mitgliedstaat bei der Festsetzung dieser TAC die Grundsätze und Vorschriften der GFP uneingeschränkt befolgt.
- (17) Für 2022 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9 sowie Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1627 festgesetzt werden.

⁴ Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 1).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

- (18) Zur Gewährleistung der vollständigen Nutzung der Fangmöglichkeiten sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung für bestimmte TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.
- (19) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung darstellen. Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.
- (20) Auf der 12. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Manila, 23.-28. Oktober 2017) wurde eine Reihe von Arten in die Liste der geschützten Arten in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens aufgenommen. Daher empfiehlt es sich, den Schutz dieser Arten für in allen Gewässern fischende Fischereifahrzeuge der Union sowie für in Unionsgewässern fischende Fischereifahrzeuge von Drittländern vorzuschreiben.
- (21) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁶, insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.
- (22) Die TAC der Union für Schwarzen Heilbutt in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 berührt nicht den Standpunkt der Union zum angemessenen Anteil der Union an dieser Fischerei.
- (23) [Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (North-East Atlantic Fisheries Commission, NEAFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2020 eine Bestandserhaltungsmaßnahme für die beiden Bestände von Rotbarsch in der Irmingersee und angrenzenden Gewässern verabschiedet, mit der die gezielte Befischung dieser Bestände verboten wird. Um Beifänge zu minimieren, untersagte die NEAFC außerdem Fischereitätigkeiten in dem Gebiet, in dem sich Rotbarsch sammelt. Diese Maßnahmen, die sich auf das ICES-Gutachten zur Empfehlung von Nullfängen stützen, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Die NEAFC war nicht in der Lage, eine Empfehlung für Rotbarsch in den ICES-Untergebieten 1 und 2 zu verabschieden. Für diesen Bestand sollte die TAC gemäß dem von der Union in der NEAFC geäußerten Standpunkt festgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NEAFC-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (24) [Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die Jahrestagung der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im Jahr 2020 durch ein Beschlussfassungsverfahren im Wege eines Schriftwechsels ersetzt, das im Oktober 2020 begann und Anfang Januar 2021 enden sollte. Eines der Hauptziele dieses Verfahrens bestand darin, die Beibehaltung bestehender Maßnahmen, die 2020

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

auslaufen — falls nötig mit geringfügigen technischen Anpassungen — zu ermöglichen.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*

- (25) [In der ICCAT-Empfehlung 19-04 für einen Bewirtschaftungsplan für Roten Thun wird nur für die Jahre 2019 und 2020 eine TAC festgesetzt. Die ICCAT muss noch über die Höhe der TAC für 2021 entscheiden. In Anbetracht des Beschlussfassungsverfahrens von 2020 wurde vorgeschlagen, dem wissenschaftlichen Gutachten zu folgen, in dem empfohlen wird, die TAC von 36 000 Tonnen beizubehalten. Auch wenn es offenbar einen Konsens über die Höhe der TAC gibt, besteht die Gefahr, dass die ICCAT diese nicht vor dem Erlass der vorliegenden Verordnung förmlich annehmen wird. Die TAC sollte daher in dieser Höhe festgesetzt werden; sie sollte jedoch so bald wie möglich überprüft werden, wenn die ICCAT eine andere TAC annimmt.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (26) Im Laufe des ICCAT-Beschlussfassungsverfahrens 2020 schlug die Union einen umfassenden Plan vor, der eine TAC, mit der die Überfischung des Makrelenhaibestands im Nordatlantik unverzüglich beendet werden sollte, sowie eine Reihe flankierender Maßnahmen zur weiteren Verringerung seiner Sterblichkeit vorsah. Angesichts des fehlenden Konsenses bei der ICCAT und der bedrohlichen Lage dieses Bestands sowie in Anbetracht der Tatsache, dass zwei Drittel der Fangmengen auf die Union entfallen, sollte die Union wie von dem wissenschaftlichen Ausschuss auf ICCAT-Ebene gefordert eine einseitige Fangbeschränkung für diese Art festlegen, die ihrem Anteil an der Gesamtbeschränkung entspricht.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (27) In der ICCAT-Empfehlung 17-04 über eine Fangregel (Harvest Control Rule, HCR) für Weißen Thun im Nordatlantik wird nur für den Zeitraum 2018-2020 eine TAC festgesetzt. Die ICCAT muss noch über die Höhe der TAC für 2021 entscheiden. In Anbetracht des Beschlussfassungsverfahrens von 2020 wurde vorgeschlagen, dem wissenschaftlichen Gutachten zu folgen, in dem empfohlen wird, die neue TAC auf der Grundlage der derzeitigen Interims-HCR festzulegen und eine anteilige Erhöhung der Fangbeschränkungen und anderer Beschränkungen nur für ein Jahr einzuführen. Auch wenn es offenbar einen Konsens über die Höhe der TAC gibt, besteht die Gefahr, dass die ICCAT diese nicht vor dem Erlass der vorliegenden Verordnung förmlich annehmen wird. Die TAC sollte daher in dieser Höhe festgesetzt werden; sie sollte jedoch so bald wie möglich überprüft werden, wenn die ICCAT eine andere TAC annimmt.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (28) [In Anbetracht des Beschlussfassungsverfahrens von 2020 hat die ICCAT die TACs für Großaugenthun, Gelbflossenthun, Blauen Marlin und Weißen Marlin noch nicht förmlich angenommen. Auch wenn es offenbar einen Konsens über die Höhe der TACs gibt, besteht die Gefahr, dass die ICCAT diese nicht vor dem Erlass der vorliegenden Verordnung förmlich annehmen wird. Die TACs sollten daher in dieser Höhe festgesetzt werden; sie sollten jedoch so bald wie möglich überprüft werden, wenn die ICCAT andere TACs annimmt.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (29) [Die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, CCAMLR)

hat auf ihrer Jahrestagung 2020 für Zielarten und Beifangarten Fangbeschränkungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. November 2021 angenommen. Die Ausschöpfung der entsprechenden Quoten im Jahr 2020 sollte bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das Jahr 2021 berücksichtigt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der CCAMLR-Jahrestagung aktualisiert.]*

- (30) [Die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (Indian Ocean Tuna Commission, IOTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2020 die zuvor verabschiedeten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beibehalten. Diese Maßnahmen sollten weiterhin in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der IOTC-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (31) [Die Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) wird vom 21. Januar bis 1. Februar 2021 stattfinden. Die derzeitigen Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich sollten bis zu der Jahrestagung vorläufig beibehalten werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der SPRFMO-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (32) [Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (Inter-American Tropical Tuna Commission, IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2020 keinen Konsens über die Verlängerung der jüngsten Maßnahme für tropischen Thunfisch erzielt, die am 31. Dezember 2020 ausgelaufen ist. Infolgedessen wird es ab dem 1. Januar 2021 keine Regelung für die Fischerei auf tropischen Thunfisch im östlichen Pazifik geben. Angesichts des Vorsorgeprinzips im Rahmen der GFP ist es angemessen, dass die Union die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/123 des Rates⁷ über tropischen Thunfisch weiter anwendet, bis die IATTC eine neue Maßnahme für tropischen Thunfisch vereinbart hat.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der IATTC-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (33) [Die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (Commission for the Conservation of Southern Bluefin Tuna, CCSBT) hat auf ihrer Jahrestagung 2020 die auf der Jahrestagung 2016 angenommene TAC für Südlichen Blauflossenthun für 2021 bestätigt. Die einschlägigen Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der CCSBT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (34) [Die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (South East Atlantic Fisheries Organisation, SEAFO) hat auf ihrer Jahrestagung 2020 beschlossen, bis zu ihrer Jahrestagung 2021 für die wichtigsten Arten in ihrem Zuständigkeitsbereich die TACs für 2020 anzuwenden. Die einschlägigen Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der SEAFO-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (35) [Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (Western and Central Pacific Fisheries Commission, WCPFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2020 die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für tropischen Thunfisch verlängert. Sie hat auch die Fangbeschränkungen präzisiert, die für Langleinenfänger der Union

⁷ Verordnung (EU) 2020/123 des Rates vom 27. Januar 2020 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 25 vom 30.1.2020, S. 1).

gelten, die Großaugenthun befischen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der WCPFC-Jahrestagung aktualisiert.]*

- (36) [Auf ihrer 42. Jahrestagung im Jahr 2020 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, NAFO) eine Reihe von Fangmöglichkeiten für das Jahr 2021 für bestimmte Bestände in den Untergebieten 1 bis 4 des NAFO-Übereinkommensbereichs verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NAFO-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (37) [Auf der 7. Tagung des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (Southern Indian Ocean Fisheries Agreement, SIOFA) 2020 wurden die im Jahr 2019 angenommenen TACs für die unter das Übereinkommen fallenden Bestände beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der SIOFA-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (38) Der Vertrag vom 9. Februar 1920 über Spitzbergen (Svalbard) (Pariser Vertrag von 1920) garantiert allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen um Svalbard, auch in Bezug auf die Fischerei. Der Standpunkt der Union zu einem solchen Zugang zur Fischerei auf Arktische Seespinne auf dem Festlandsockel um Svalbard wurde in mehreren Verbalnoten an Norwegen dargelegt, zuletzt am 26. Februar 2021 und am 28. Juni 2021. Um zu gewährleisten, dass die Nutzung der Arktischen Seespinne um Svalbard gemäß solchen nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, wie sie von Norwegen festgelegt werden können, das in diesem Gebiet die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Pariser Vertrags ausübt, ist es angebracht, die Zahl der für diese Fischerei zugelassenen Schiffe festzusetzen. Die Aufteilung solcher Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten beschränkt sich auf das Jahr 2022. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Union die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten liegt.
- (39) Gemäß der an die Bolivarische Republik Venezuela gerichteten Erklärung der Union über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in Unionsgewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana⁸ ist es erforderlich, die Venezuela in Unionsgewässern eingeräumten Fangmöglichkeiten für Schnapper festzusetzen.
- (40) Da bestimmte Vorschriften ohne Unterbrechung gelten sollten und um Rechtsunsicherheit im Zeitraum zwischen dem Ende des Jahres 2022 und dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 zu vermeiden, sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über Verbote und Schonzeiten zu Beginn des Jahres 2023 weiterhin gelten, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 in Kraft tritt.

⁸ Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung — im Namen der Europäischen Union — der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 55).

- (41) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Ermächtigung einzelner Mitgliedstaaten zur Verwaltung von Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung übertragen werden. Die Kommission sollte diese Befugnisse im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ausüben.
- (42) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Zuteilung zusätzlicher Tage auf See bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit und bei verstärktem Einsatz von Beobachtern sowie für die Festlegung der Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats übertragen werden. Die Kommission sollte diese Befugnisse im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausüben.
- (43) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der Fischerinnen und Fischer in der Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2022 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2022 gelten sollten, sowie spezifische Bestimmungen für bestimmte Regionen, für die ein besonderer Anwendungszeitpunkt gelten sollte. Aus Dringlichkeitsgründen sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (44) Die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) legen bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, am Jahresende fest, und diese Maßnahmen werden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Die Bestimmungen zur Umsetzung solcher Maßnahmen in das Unionsrecht sollten daher rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2021 gelten, sollten die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht, da CCAMLR-Mitglieder im CCAMLR-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.
- (45) [Gemäß dem in dem Fischereiabkommen und dem Protokoll über die Fischereibeziehungen mit Grönland vorgesehenen Verfahren hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2022 festgesetzt¹⁰.] [*Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den einschlägigen Konsultationen aktualisiert.*] —

⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

¹⁰ Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 4) und Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen (ABl. L 293 vom 23.10.2012, S. 5).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand

- (1) Mit der vorliegenden Verordnung werden Fangmöglichkeiten festgesetzt, die in Unionsgewässern und für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen zur Verfügung stehen.
- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen Folgendes ein:
 - a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2022 und, soweit in der vorliegenden Verordnung festgesetzt, für das Jahr 2023;
 - b) Fischereiaufwandsbeschränkungen für das Jahr 2022, mit Ausnahme der in Anhang II festgesetzten Fischereiaufwandsbeschränkungen, die vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Januar 2023 gelten werden;
 - c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2021 bis zum 30. November 2022.

Artikel 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für folgende Schiffe:
 - a) Fischereifahrzeuge der Union;
 - b) Drittlandsschiffe in Unionsgewässern.
- (2) Diese Verordnung gilt für
 - a) bestimmte Freizeitfischereien, wenn sie in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich genannt sind;
 - b) gewerbliche Fischerei vom Ufer aus.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Außerdem bezeichnet der Ausdruck

- a) „Drittlandsschiff“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;
- b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports ausgebeutet werden;
- c) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit jeglicher Staaten liegen;
- d) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, TAC)

- i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
 - ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;
- e) „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten festen Anteil an der TAC;
 - f) „analytische Bewertung“ die mengenmäßige Bewertung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten zu künftigen Fangoptionen abzugeben;
 - g) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 6 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹;
 - h) „Fischereiflottenregister der Union“ das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;
 - i) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch;
 - j) „Instrumentenboje“ eine Boje, die eindeutig mit einer einmaligen Referenznummer, anhand deren ihr Eigentümer ermittelt werden kann, gekennzeichnet und mit einem satellitengestützten Ortungssystem zur Überwachung ihrer Position versehen ist;
 - k) „operative Boje“ jede zuvor aktivierte, eingeschaltete und auf See auf einem treibenden Fischesammelgerät (fish aggregating device, FAD) oder Treibholz ausgebrachte Instrumentenboje, die Positionen und andere verfügbare Informationen, etwa Echolot-Schätzungen, übermittelt;
 - l) „FMSY-Punkt“ der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei Annahme eines bestimmten Befischungsmusters und unter aktuellen Umweltbedingungen langfristig den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Artikel 4 Fanggebiete

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Zonenbestimmungen:

- a) „ICES-Gebiete“ (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹²;

¹¹ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

¹² Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

- b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- d) „Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 53° 30' N 15° 00' W,
 - 53° 30' N 11° 00' W,
 - 51° 30' N 11° 00' W,
 - 51° 30' N 13° 00' W,
 - 51° 00' N 13° 00' W,
 - 51° 00' N 15° 00' W;
- e) „Funktionseinheit 25 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43° 00' N 9° 00' W,
 - 43° 00' N 10° 00' W,
 - 43° 30' N 10° 00' W,
 - 43° 30' N 9° 00' W,
 - 44° 00' N 9° 00' W,
 - 44° 00' N 8° 00' W,
 - 43° 30' N 8° 00' W;
- f) „Funktionseinheit 26 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43° 00' N 8° 00' W,
 - 43° 00' N 10° 00' W,
 - 42° 00' N 10° 00' W,
 - 42° 00' N 8° 00' W;

- g) „Funktionseinheit 27 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 42° 00' N 8° 00' W,
 - 42° 00' N 10° 00' W,
 - 38° 30' N 10° 00' W,
 - 38° 30' N 9° 00' W,
 - 40° 00' N 9° 00' W,
 - 40° 00' N 8° 00' W;
- h) „Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet unter der Gerichtsbarkeit Spaniens im Golf von Cádiz und in angrenzenden Gewässern der ICES-Division 9a;
- i) „Funktionseinheit 31 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43° 30' N 6° 00' W,
 - 44° 00' N 6° 00' W,
 - 44° 00' N 2° 00' W,
 - 43° 30' N 2° 00' W;
- j) „Golf von Cádiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division 9a östlich von 7° 23' 48" W;
- k) „CCAMLR-Übereinkommensbereich“ (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates¹³;
- l) „CECAF-Gebiete“ (Committee for Eastern Central Atlantic Fisheries, Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴;
- m) „IATTC-Übereinkommensbereich“ (Inter-American Tropical Tuna Commission, Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem

¹³ Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde¹⁵;

- n) „ICCAT-Übereinkommensbereich“ (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik¹⁶;
- o) „IOTC-Zuständigkeitsbereich“ (Indian Ocean Tuna Commission, Thunfischkommission für den Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean¹⁷;
- p) „NAFO-Gebiete“ (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸;
- q) „SEAFO-Übereinkommensbereich“ (South East Atlantic Fisheries Organisation, Fischereiorganisation für den Südostatlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik¹⁹;
- r) „SIOFA-Übereinkommensbereich“ (Southern Indian Ocean Fisheries Agreement, Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean²⁰;
- s) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die

¹⁵ Die Union hat das Übereinkommen zur Stärkung der IATTC mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, genehmigt (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

¹⁶ Beitritt der Union zur ICCAT mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

¹⁷ Beitritt der Union zur IOTC mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

¹⁹ Die Union hat das SEAFO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

²⁰ Die Union hat das SIOFA-Übereinkommen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik²¹;

- t) „WCPFC-Übereinkommensbereich“ (Western and Central Pacific Fisheries Commission, Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik²²;
- u) „Hohe See des Beringmeers“ ist das geografische Gebiet der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;
- v) „Überschneidungsgebiet zwischen den Übereinkommensbereichen der IATTC und der WCPFC“ ist das geografische Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
 - 150° W,
 - 130° W,
 - 4° S,
 - 50° S.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 *TACs und Aufteilung*

- (1) Die TACs für Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und solche in bestimmten Nicht-Unionsgewässern, die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie die gegebenenfalls funktional damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgelegt.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und unter den Bedingungen des Artikels 16 und des

²¹ Die Union hat das SPRFMO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union genehmigt (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

²² Beitritt der Union zu dem WCPFC-Übereinkommen mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

Anhangs V Teil A der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ und deren Durchführungsbestimmungen in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.

- (3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und unter den Bedingungen des Artikels 16 der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403 und deren Durchführungsbestimmungen in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs fallen, fischen.

Artikel 6

Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs

- (1) Die TACs für bestimmte Fischbestände gemäß Anhang I werden vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die TACs in einer Höhe fest, die
- a) den Grundsätzen und Vorschriften der GFP entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung des Bestands,
 - b) als Ergebnis
 - i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führt, bei der der MSY erzielt wird, wenn eine analytische Bewertung vorliegt, oder
 - ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes im Fischereimanagement führt, wenn keine oder nur eine unvollständige analytische Bewertung vorliegt.
- (3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2022 folgende Angaben:
- a) die beschlossenen TACs;
 - b) die vom ihm erhobenen und ausgewerteten Daten, auf die sich die TACs stützen;
 - c) Erläuterungen, inwiefern die beschlossenen TACs den Anforderungen des Absatzes 2 genügen.

Artikel 7

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

- (1) Fänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie
- a) von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese noch nicht ausgeschöpft ist, oder

²³ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

- b) Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese noch nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten des genannten Artikels anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 8

Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

- (1) Um der Einführung der Pflicht zur Anlandung Rechnung zu tragen und um den Mitgliedstaaten, die über keine Quote für bestimmte Beifänge verfügen, Quoten dafür einzuräumen, gilt der mit den Absätzen 2 bis 5 festgelegte Quotentauschmechanismus für die in Anhang IA genannten TACs.
- (2) 6 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der vorläufigen TACs für Kabeljau in der Keltischen See, Kabeljau westlich von Schottland, Wittling in der Irischen See und Scholle in den ICES-Divisionen 7h, 7j und 7k sowie 3 % jeder Quote der vorläufigen TAC für Wittling westlich von Schottland werden für einen Quotentauschpool bereitgestellt, der ab 1. Januar 2022 offensteht. Bis zum 31. März 2022 haben Mitgliedstaaten ohne Quoten den ausschließlichen Zugang zu dem Pool.
- (3) Die dem Pool entnommenen Mengen dürfen nicht getauscht oder auf das folgende Jahr übertragen werden. Ungenutzte Mengen werden nach dem 31. März 2022 denjenigen Mitgliedstaaten zurückgegeben, die anfänglich zum Quotentauschpool beigetragen haben.
- (4) Mitgliedstaaten ohne Quote stellen ihrerseits Quoten für die in der Anlage zu Anhang IA aufgeführten Bestände bereit, es sei denn, der Mitgliedstaat ohne Quote und der zu dem Pool beitragende Mitgliedstaat vereinbaren etwas anderes.
- (5) Durch Anwendung eines Markttauschkurses oder anderer für beide Seiten annehmbarer Tauschkurse wird dafür gesorgt, dass die in Absatz 4 genannten Quoten gleichwertigen Marktwert haben. In Ermangelung von Alternativen wird der Handelswert auf der Grundlage der durchschnittlichen Unionspreise des vorangegangenen Jahres herangezogen, wie er von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakulturerzeugnisse angegeben wird.
- (6) Gestattet der Quotentauschmechanismus gemäß den Absätzen 2 bis 5 es den Mitgliedstaaten nicht, ihre unvermeidbaren Beifänge in ähnlichem Umfang abzudecken, bemühen sich die Mitgliedstaaten, einen Quotentausch gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu vereinbaren, bei dem sichergestellt ist, dass die getauschten Quoten gleichwertigen Marktwert haben.

Artikel 9

Fischereiaufwandsbeschränkungen in der ICES-Division 7e

- (1) In Anhang II sind für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Zeitraum die technischen Aspekte der Rechte und Verpflichtungen für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands in der ICES-Division 7e festgelegt.
- (2) Stellt ein Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 7.4 einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission diesem Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten zusätzlich zu den in Anhang II Nummer 5 aufgeführten Tagen weitere Tage auf See

zuteilen, an denen ein Flaggenmitgliedstaat einem Schiff unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt in der ICES-Division 7e gestatten darf. Die Kommission erlässt diese Durchführungsrechtsakte gemäß dem in Artikel 52 Absatz 2 genannten Prüfverfahren.

- (3) Im Rahmen eines verstärkten Beobachterprogramms gemäß Anhang II Nummer 8.1 kann die Kommission einem antragstellenden Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten zusätzlich zu den Tagen gemäß Anhang II Nummer 5 maximal drei Tage zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Januar 2023 zuteilen, an denen sich ein Schiff in der ICES-Division 7e aufhalten darf. Eine solche Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 8.3 vorgelegten Beschreibung und nach Konsultation des STECF. Die Kommission erlässt diese Durchführungsrechtsakte gemäß dem in Artikel 52 Absatz 2 genannten Prüfverfahren.

Artikel 10

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b

- (1) Frankreich und Spanien stellen sicher, dass die fischereiliche Sterblichkeit des Wolfsbarschbestands in den ICES-Divisionen 8a und 8b durch ihre gewerbliche Fischerei und ihre Freizeitfischerei den Wert des F_{MSY} -Punkts — wie in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 vorgeschrieben — nicht überschreitet.
- (2) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, dürfen in den ICES-Divisionen 8a und 8b täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischerin bzw. Fischer gefangen und behalten werden. Dieser Absatz gilt nicht für Stellnetze, mit denen Wolfsbarsch weder gefangen noch behalten werden darf.
- (3) Absatz 2 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 11

Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
 - a) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - c) Neuaufteilungen gemäß den Artikeln 12 und 47 der Verordnung (EU) 2017/2403;
 - d) zusätzliche Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - f) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung.

- (2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.
- (3) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.
- (4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

[Artikel 12

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau in der Nordsee

- (1) Schongebiete, die außer für pelagisches Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) für die Fischerei gesperrt sind, sowie die Zeiträume, in denen sie gelten, sind in Anhang IV festgelegt.
- (2) Schiffe, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 70 mm in den ICES-Divisionen 4a und 4b beziehungsweise mindestens 90 mm in der ICES-Division 3a sowie Langleinen fischen²⁴, dürfen in den Unionsgewässern der ICES-Division 4a, nördlich von 58° 30' 00" N und südlich von 61° 30' 00" N sowie in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a.20 (Skagerrak), 4a und 4b, nördlich von 57° 00' 00" N und östlich von 5° 00' 00" E nicht fischen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen in jenem Absatz genannte Fischereifahrzeuge in den in jenem Absatz genannten Gebieten fischen, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Der Anteil der Kabeljaufänge an den Gesamtfangmengen je Fangreise liegt nicht über 5 %. Bei Schiffen, deren Fänge von Kabeljau 5 % ihrer Gesamtfangmengen im Zeitraum 2017-2019 nicht überschritten haben, wird davon ausgegangen, dass sie dieses Kriterium erfüllen, sofern sie weiterhin dasselbe Fanggerät einsetzen, das sie in dem genannten Zeitraum verwendet haben. Diese Vermutung kann widerlegt werden;
 - b) es werden regulierte und hochselektive Grundsleppnetze oder Waden eingesetzt, die einer wissenschaftlichen Studie zufolge zu einer Verringerung der Kabeljaufänge um mindestens 30 % gegenüber Schiffen führen, die mit einer Mindestmaschenöffnung für gezogenes Fanggerät gemäß Anhang V Teil B Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2019/1241 fischen. Solche Studien können vom STECF evaluiert werden und im Fall einer negativen Evaluierung werden diese Fanggeräte nicht mehr als für den Einsatz in den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Gebieten geeignet angesehen;
 - c) für Schiffe, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr (TR1) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:

²⁴ Fanggerätekodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB, SDN, SSC, SX, LL, LLS.

- i) Bauschleppnetze mit einer Mindestmaschenöffnung von 600 mm;
 - ii) angehobene Fangleine (0,6 m);
 - iii) waagerechte Trennpaneele mit Fluchtfenster mit großen Maschenöffnungen;
- d) für Schiffe, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 70 mm oder mehr in der ICES-Division 4a beziehungsweise 90 mm oder mehr in der ICES-Division 3a und weniger als 100 mm (TR2) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:
- i) ein horizontales Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
 - ii) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
 - iii) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;
- e) die Schiffe unterliegen einem nationalen Kabeljauvermeidungsplan, mit dem durch räumliche oder technische Maßnahmen oder eine Kombination aus beiden Kabeljaufänge entsprechend der fischereilichen Sterblichkeit auf dem Niveau gehalten werden, das den auf Grundlage wissenschaftlicher Gutachten festgesetzten Fangmöglichkeiten entspricht; Diese Pläne werden spätestens zwei Monate nach ihrer Umsetzung, im Falle der Mitgliedstaaten vom STECF und im Falle von Drittländern von ihren zuständigen nationalen wissenschaftlichen Gremien, bewertet und erforderlichenfalls weiter überarbeitet, wenn diese Bewertungen zu dem Schluss kommen, dass das Ziel des nationalen Kabeljauvermeidungsplans nicht erreicht wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten verstärken die Überwachung und Kontrolle der in Absatz 2 genannten Schiffe, um die Einhaltung der Bedingungen des Absatzes 3 zu kontrollieren.
- (5) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.]

Artikel 13

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau im Kattegat

- (1) Unionsschiffe, die im Kattegat mit Grundsleppnetzen²⁵ mit einer Mindestmaschenöffnung von 70 mm fischen, verwenden eines der folgenden selektiven Fanggeräte:
- a) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;

²⁵ Fanggerätekodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB.

- b) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
 - c) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
 - d) reguliertes, hochselektives Fanggerät, dessen technische Merkmale gemäß der vom STECF bewerteten wissenschaftlichen Studie zu Fängen von weniger als 1,5 % Kabeljau führen, sofern dieses das einzige an Bord des Schiffes mitgeführte Fanggerät ist.
- (2) Unionsschiffe, die an einem Projekt eines Mitgliedstaats teilnehmen und über eine funktionierende Ausrüstung für vollständig dokumentierte Fischereien verfügen, dürfen ein Fanggerät gemäß Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 verwenden. Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission eine Liste dieser Schiffe.
- (3) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Artikel 14 *Verbotene Arten*

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen die nachstehenden Arten nicht befischen, an Bord behalten, umladen oder anlanden:
- a) Atlantischer Sternrochen (*Raja radiata*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 2a, 3a und 7d sowie des ICES-Untergebiets 4;
 - b) Südlicher Kaiserbarsch (*Beryx splendens*) im NAFO-Untergebiet 6;
 - c) Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
 - d) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
 - e) Schokoladenhai (*Dalatias licha*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
 - f) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
 - g) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10;
 - h) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;

- i) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1, 5, 6, 7, 8, 12 und 14 gefangen wird;
 - j) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;
 - k) Nagelrochen (*Raja clavata*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
 - l) Perlrochen (*Raja undulata*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 und 10;
 - m) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Gewässern;
 - n) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) im Mittelmeer;
 - o) Dornhai (*Squalus acanthias*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 mit Ausnahme der in Anhang IA genannten Vermeidungsprogramme.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 15
Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über Anlandungen und Fischereiaufwand an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestandscodes.

Kapitel II

Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern

Artikel 16
Fanggenehmigungen

- (1) Die Höchstanzahlen der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union, die gegebenenfalls in Drittlandgewässern fischen, sind in Anhang V Teil A festgelegt.
- (2) Überträgt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Quoten auf einen anderen in den Fanggebieten gemäß Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung, so schließt das auch eine entsprechende Übertragung von Fanggenehmigungen ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung festgelegte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf nicht überschritten werden.

Kapitel III

Fangmöglichkeiten in den Gewässern regionaler Fischereiorganisationen

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

Übertragung und Tausch von Quoten

- (1) Lassen die Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (RFO) die Übertragung oder der Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien der RFO zu, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden der „betreffende Mitgliedstaat“) mit einer Vertragspartei der RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.
- (2) Nach Notifizierung durch den betreffenden Mitgliedstaat kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten billigen. Die Kommission erteilt im Falle der Billigung und ohne unangemessene Verzögerung ihre Zustimmung, durch die beabsichtigte Übertragung oder den geplanten Tausch von Quoten gebunden zu sein. Sie teilt dem Sekretariat der RFO die Übertragung oder den Austausch gemäß den Vorschriften der RFO mit.
- (3) Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten von der vereinbarten Übertragung bzw. dem vereinbarten Tausch von Quoten in Kenntnis.
- (4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von dem betreffenden Mitgliedstaat erhaltenen oder übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die seiner Zuteilung zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Dies darf den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.
- (5) Dieser Artikel gilt bis zum 31. Januar 2023 für Quotenübertragungen einer Vertragspartei einer RFO an die Union und die nachfolgende Zuteilung an die Mitgliedstaaten.

[Die Abschnitte 2-11 werden nach den einschlägigen Jahrestagungen der RFO aktualisiert.]

ABSCHNITT 2

NEAFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 18

Schließungen für Rotbarsch in der Irmingersee

In dem durch folgende Koordinaten, gemessen nach dem WGS84-System, begrenzten Gebiet sind alle Fangtätigkeiten verboten:

Breitengrad	Längengrad
-------------	------------

63° 00'	-30° 00'
61° 30'	-27° 35'
60° 45'	-28° 45'
62° 00'	-31° 35'
63° 00'	-30° 00'

ABSCHNITT 3 ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 19

Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten

- (1) Die Höchstanzahl an Köderschiffen und Schleppleinern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 1 festgelegt.
- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 2 festgelegt.
- (3) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 3 festgelegt.
- (4) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 4 festgelegt.
- (5) Die Höchstanzahl an Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 5 festgelegt.
- (6) Die Gesamtaufzucht- und Mastkapazität für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und auf die Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufgeteilt wird, sind in Anhang VI Nummer 6 festgelegt.
- (7) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates²⁶ Nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 7 der vorliegenden Verordnung festgelegt.
- (8) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun befischen, ist in Anhang VI Nummer 8 festgelegt.

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 (ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3).

Artikel 20
Freizeitfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen zugeteilten Quoten nach Anhang ID einen speziellen Anteil für die Freizeitfischerei zu.

Artikel 21
Haie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Großäugigen Fuchshaien (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.
- (3) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Hammerhaien der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrna tiburo*) ist bei Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.
- (4) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (5) Das Mitführen an Bord von Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*) ist bei jeder Fischerei verboten.

ABSCHNITT 4
CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 22
Versuchsfischerei-Mitteilungen für Zahnfische

Mitgliedstaaten dürfen 2022 in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den FAO-Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfische (*Dissostichus* spp.) teilnehmen. Mitgliedstaaten, die dies beabsichtigen, teilen dies dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Artikeln 7 und 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 bis spätestens 1. Juni 2022 mit.

Artikel 23
Beschränkungen der Versuchsfischerei auf Zahnfische

- (1) Die Fischerei auf Zahnfische in der Fangsaison 2021-2022 ist auf die Mitgliedstaaten, Untergebiete und Anzahl Schiffe gemäß Anhang VII Tabelle A für die in jenem Anhang Tabelle B genannten Arten, TACs und Beifanggrenzen beschränkt.
- (2) Die gezielte Befischung von Haiarten zu anderen Zwecken als der wissenschaftlichen Forschung ist verboten. Beifänge von Haien, insbesondere Jungfische und gravide Weibchen, die unbeabsichtigt in der Zahnfischfischerei gefangen werden, sind lebend freizusetzen.
- (3) Gegebenenfalls ist der Fischfang in jeder kleinen Forschungseinheit (Small Scale Research Unit, SSRU) einzustellen, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene

TAC erreicht haben, und die SSRU ist für die restliche Saison für den Fischfang zu schließen.

- (4) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Informationen zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. Jedoch darf in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den FAO-Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a — sofern die Fischerei gemäß Artikel 22 erlaubt ist — nicht in Tiefen von weniger als 550 Metern gefischt werden.

Artikel 24

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2021-2022

- (1) Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, in der Fangsaison 2021-2022 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) zu befischen, teilen dies der Kommission unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang VII, Anlage, Teil B bis spätestens 1. Mai 2022 mit. Auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedstaaten notifiziert die Kommission dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 30. Mai 2022 die entsprechenden Mitteilungen.
- (2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 enthält für jedes Schiff, das die Genehmigung zur Krill-Fischerei erhält, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.
- (3) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill zu befischen, so teilt er dies nur für fangberechtigte Schiffe mit, die
 - a) zum Zeitpunkt der Mitteilung seine Flagge führen;
 - b) zum Zeitpunkt der Mitteilung die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und zum Zeitpunkt der Fischerei voraussichtlich die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen werden.
- (4) Kann ein fangberechtigtes Schiff, das dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 notifiziert wurde, aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt nicht an der Fischerei auf Antarktischen Krill teilnehmen, so ist der betreffende Mitgliedstaat berechtigt, seine Ersetzung durch ein anderes Schiff zu genehmigen. Unter diesen Umständen informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission unverzüglich und übermittelt Folgendes:
 - a) die vollständigen Angaben zu dem(n) vorgesehenen Ersatzschiff(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004;
 - b) eine umfassende Erläuterung der Gründe für den Schiffstausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.
- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen Schiffen, die in den CCAMLR-Listen der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten (illegal, unreported and unregulated, im Folgenden IUU) Fischereifahrzeuge aufgeführt sind, nicht gestatten, an der Fischerei auf Antarktischen Krill teilzunehmen.

ABSCHNITT 5 IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Artikel 25

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich fischen

- (1) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreaumzahl (im Folgenden „BRZ“) sind in Anhang VIII Nummer 1 festgesetzt.
- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in BRZ sind in Anhang VIII Nummer 2 festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Schiffe, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand in Bezug auf die betreffenden Bestände durch einen solchen Wechsel nicht erhöht.
- (4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich im Falle einer vorgeschlagenen Übertragung von Kapazitäten auf ihre Flotte, dass die zu übertragenden Schiffe im IOTC-Register für zugelassene Schiffe oder im Schiffsregister anderer RFO für Thunfisch erfasst sind. Schiffe, die in einer der RFO-Listen an IUU-Fischerei beteiligter Schiffe aufgeführt sind, dürfen nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der Grenzen erhöhen, die in den der IOTC vorgelegten Entwicklungsplänen genannt sind.

Artikel 26

Treibende FADs und Versorgungsschiffe

- (1) Treibende FADs sind mit Instrumentenbojen zu versehen. Die Verwendung aller anderen Bojen, etwa Funkbojen, wird untersagt.
- (2) Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 300 operativen Bojen folgen.
- (3) Jährlich dürfen höchstens 500 Instrumentenbojen für jeden Ringwadenfänger erworben werden. Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt über mehr als 500 Instrumentenbojen (Bojen auf Lager und operative Bojen) verfügen.
- (4) Es dürfen höchstens zwei Versorgungsschiffe zur Unterstützung von mindestens fünf Ringwadenfängern eingesetzt werden, alle unter der Flagge eines Mitgliedstaats. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitgliedstaaten, die nur ein Versorgungsschiff einsetzen.
- (5) Ein einzelner Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt von mehr als einem Versorgungsschiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats unterstützt werden.
- (6) Die Union nimmt keine neuen oder zusätzlichen Versorgungsschiffe mehr in das IOTC-Register der zugelassenen Schiffe auf.

Artikel 27

Haie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Fuchshaien aller Arten der Familie *Alopiidae* ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten, außer für Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 24 Metern, die ausschließlich innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) ihres Flaggenmitgliedstaats Fischfang betreiben und deren Fänge ausschließlich für den Verzehr vor Ort bestimmt sind.
- (3) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 28

Teufelsrochen

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen keine Körperteile oder ganzen Körper von Teufelsrochen (Familie der *Mobulidae*, zu der auch die Gattungen *Manta* und *Mobula* gehören) befischen, an Bord mitführen, umladen, anlanden, lagern, zum Verkauf anbieten oder verkaufen; außer wenn der gefangene Fisch direkt von den Familien der Fischerinnen und Fischer verzehrt wird (Subsistenzfischerei).

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen Teufelsrochen, die unbeabsichtigt im Rahmen der handwerklichen Fischerei mit Ringwadenfängern, Angelfischereifahrzeugen, Kiemennetzfängern, Handleinen- und Schleppangelfängern, die im IOTC-Register der zugelassenen Schiffe verzeichnet sind, gefangen werden, ausschließlich für den Verzehr vor Ort angelandet werden.

- (2) Auf allen Fischereifahrzeugen außer solchen, die Subsistenzfischerei betreiben, sind Teufelsrochen, soweit praktikabel, unverzüglich lebend und unversehrt freizusetzen, sobald sie im Netz, am Haken oder an Deck gesehen werden, und zwar so, dass den betreffenden Exemplaren möglichst wenig Leid zugefügt wird.

ABSCHNITT 6 SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 29

Pelagische Fischerei

- (1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IH festgesetzten TACs pelagische Bestände befischen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten beschränken die gesamte BRZ der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2022 pelagische Bestände befischen, auf die Unionsobergrenze von 78 600 BRZ in diesem Bereich.
- (3) Die betreffenden Mitgliedstaaten dürfen die in Anhang IH festgesetzten Fangmöglichkeiten nur nutzen, wenn sie der Kommission bis zum fünften Tag des

Folgemonats folgende Angaben übermitteln, sodass die Kommission diese dem SPRFMO-Sekretariat mitteilen kann:

- (a) eine Liste der Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv Fischerei oder Umladungen betreiben;
- (b) Aufzeichnungen von Schiffsüberwachungssystemen;
- (c) monatliche Fangmeldungen;
- (d) sofern verfügbar, Aufzeichnungen über die Hafenaufenthalte.

Artikel 30
Grundfischereien

- (1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Fänge oder den Aufwand in der Grundfischerei im Jahr 2022 im SPRFMO-Übereinkommensbereich auf diejenigen Teile des Bereichs, in denen zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2006 Grundfischerei stattgefunden hat, und auf den jährlichen Durchschnitt der Fänge oder Aufwandsparameter in diesem Zeitraum (nachgewiesene Fangmengen). Sie können diese Beschränkungen überschreiten, wenn die SPRFMO ihren Plan billigt, über die nachgewiesenen Fangmengen hinaus zu fischen.
- (2) Mitgliedstaaten, die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2006 keine Fänge oder keinen Aufwand in der Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich nachweisen können, dürfen dort keinen Fischfang betreiben, es sei denn, die SPRFMO billigt ihren Plan, ohne einen Nachweis zu fischen.

Artikel 31
Versuchsfischerei

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen 2022 nur dann im SPRFMO-Übereinkommensbereich an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfische (*Dissostichus* spp.) teilnehmen, wenn die SPRFMO ihrem Antrag auf diese Fischerei, der einen Fischereieinsatzplan enthält und mit dem die Durchführung eines Datenerhebungsprogramms zugesagt wird, stattgegeben hat.
- (2) Die Fischerei darf nur in den von der SPRFMO angegebenen Forschungsblöcken erfolgen. In Tiefen von weniger als 750 m und mehr als 2000 m darf nicht gefischt werden.
- (3) Die TAC ist in Anhang IH festgesetzt. Die Fischerei ist auf eine Fangreise von höchstens 21 aufeinanderfolgenden Tagen und auf höchstens 5000 Haken pro Hol bei höchstens 20 Hols pro Forschungsblock beschränkt. Die Fischerei wird nach Erreichen der TAC oder nach Abschluss von 100 Hols eingestellt, je nachdem, was früher der Fall ist.

ABSCHNITT 7 IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 32 Ringwadenfischerei

- (1) Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) oder Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist während einer der folgenden Schonzeiten in den angegebenen Gebieten verboten:
- a) vom 29. Juli 2022, 00.00 Uhr, bis zum 8. Oktober 2022, 24.00 Uhr, oder vom 9. November 2022, 00.00 Uhr, bis zum 19. Januar 2023, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
 - amerikanische Pazifikküste,
 - 150° westlicher Länge,
 - 40° nördlicher Breite,
 - 40° südlicher Breite;
 - b) vom 9. Oktober 2022, 00.00 Uhr, bis zum 8. November 2022, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
 - 96° westlicher Länge,
 - 110° westlicher Länge,
 - 4° nördlicher Breite,
 - 3° südlicher Breite.
- (2) Die Flaggenmitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes der betreffenden Schiffe vor dem 1. April 2022 die gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit.
- (3) Ringwadenfänger, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echtem Bonito an Bord und landen sie an oder laden sie um.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn
- a) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt;
 - b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

Artikel 33 Treibende FADs

- (1) Ein Ringwadenfänger darf im IATTC-Übereinkommensbereich zu keinem Zeitpunkt mehr als 450 aktive FADs einsetzen. Ein FAD gilt als aktiv, wenn es auf See ausgebracht ist, mit der Übermittlung seiner Position beginnt und vom Schiff, dessen

Eigner oder dessen Betreiber verfolgt wird. FADs dürfen nur an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

- (2) Ringwadenfänger dürfen in den 15 Tagen vor Beginn der gewählten Schonzeit gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a im IATTC-Übereinkommensbereich
 - (a) keine FADs ausbringen
 - (b) und müssen genauso viele FADs einsammeln wie sie ursprünglich ausgebracht haben.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission monatlich für jeden Tag die von der IATTC geforderten Angaben zu allen aktiven FADs. Diese Angaben sind mindestens 60 Tage und höchstens 75 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats vorzulegen. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das IATTC-Sekretariat weiter.

Artikel 34

Fangbeschränkungen für Großaugenthun in der Langleinenfischerei

Die jährlichen Gesamtfangmengen von Großaugenthun, die Langleinenfänger jedes Mitgliedstaats im IATTC-Übereinkommensbereich tätigen dürfen, sind in Anhang II festgelegt.

Artikel 35

Verbot der Befischung von Weißspitzen-Hochseehaien

- (1) Das Befischen von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) und das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, oder der Verkauf von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien sind im IATTC-Übereinkommensbereich verboten.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind von den Schiffsbetreibern unverzüglich freizusetzen.
- (3) Die Schiffsbetreiber
 - a) erfassen die Anzahl der Freisetzungen mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig);
 - b) übermitteln die Angaben gemäß Buchstabe a dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürger sie sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln die während des Vorjahrs erhobenen Daten bis zum 31. Januar an die Kommission.

Artikel 36

Verbot der Befischung von Teufelsrochen

Fischereifahrzeuge der Union dürfen im IATTC-Übereinkommensbereich keine Körperteile oder ganzen Körper von Teufelsrochen (Familie der *Mobulidae*, zu der auch die Gattungen *Manta* und *Mobula* gehören) befischen, an Bord mitführen, umladen, anlanden, lagern, zum Verkauf anbieten oder verkaufen. Sobald bemerkt wird, dass Teufelsrochen gefangen wurden, werden diese unverzüglich soweit möglich lebend und unversehrt wieder freigesetzt.

ABSCHNITT 8 SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 37

Verbot der Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),
- b) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- c) Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),
- d) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),
- e) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- f) Rochen (*Rajidae*),
- g) Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),
- h) andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*,
- i) Dornhai (*Squalus acanthias*).

ABSCHNITT 9 WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 38

Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) im WCPFC-Übereinkommensbereich der Hohen See zwischen 20° nördlicher Breite und 20° südlicher Breite nicht mehr als 403 Fangtage gewährt werden.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° südlicher Breite nicht gezielt befischen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Großaugenthun (*Thunnus obesus*) durch Langleinenfänger im Jahr 2022 die in der Tabelle in Anhang IG festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

Artikel 39

Bewirtschaftung der Fischerei mit FADs

- (1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist es Ringwadenfängern in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2022, 00.00 Uhr, und dem 30. September 2022, 24.00 Uhr, nicht gestattet, Netze in der Nähe von FADs auszubringen, zu nutzen oder einzusetzen.
- (2) Zusätzlich zu dem Verbot nach Absatz 1 ist es im WCPFC-Übereinkommensbereich auf Hoher See zwischen 20° N und 20° S zwei zusätzliche Monate verboten, Netze in

der Nähe von FADs einzusetzen, entweder vom 1. April 2022, 0.00 Uhr, bis 31. Mai 2022, 24.00 Uhr, oder vom 1. November 2022, 0.00 Uhr, bis 31. Dezember 2022, 24.00 Uhr.

- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn
 - a) das Schiff zum Abschluss der Fangreise beim letzten Hol nicht mehr über genügend Laderaum für alle Fänge verfügt,
 - b) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe ungeeignet zum Verzehr ist,
 - c) eine gravierende Störung der Gefrieranlagen eintritt.
- (4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass keiner seiner Ringwadenfänger zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 350 FADs mit aktivierten Instrumentenbojen auf See einsetzt. Bojen werden ausschließlich an Bord eines Schiffes aktiviert.
- (5) Alle Ringwadenfänger, die in dem in Absatz 1 genannten Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs im Einsatz sind, behalten alle Fänge an Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echem Bonito an Bord, laden diese um und landen sie an.

Artikel 40

Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Schwertfisch befischen dürfen

Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20° S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang IX festgelegt.

Artikel 41

Fangbeschränkungen für Schwertfisch in der Langleinenfischerei südlich von 20° S

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Schwertfisch (*Xiphias gladius*) durch Langleinenfänger südlich von 20° S die in Anhang IG festgesetzten Grenzwerte im Jahr 2022 nicht überschreiten. Sie tragen außerdem dafür Sorge, dass dies nicht zu einer Verlagerung des Fischereiaufwands für Schwertfisch in den Bereich nördlich von 20° S führt.

Artikel 42

Seidenhaie und Weißspitzen-Hochseehaie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden oder das Lagern von Körperteilen oder ganzen Körpern folgender Arten ist im WCPFC-Übereinkommensbereich verboten:
 - a) Seidenhaie (*Carcharhinus falciformis*),
 - b) Weißspitzen-Hochseehaie (*Carcharhinus longimanus*).
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 43

Überschneidungsgebiet zwischen den IATTC- und WCPFC-Übereinkommensbereichen

- (1) Schiffe, die nur im WCPFC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß diesem Abschnitt an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen den Übereinkommensbereichen der IATTC und der WCPFC fischen.

- (2) Schiffe, die sowohl im WCPFC- als auch im IATTC-Register geführt werden und Schiffe, die ausschließlich im IATTC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a und Absätze 2, 3 und 4 sowie den Artikeln 33, 34 und 35 an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen den Übereinkommensbereichen der IATTC und der WCPFC fischen.

ABSCHNITT 10

BERINGMEER

Artikel 44

Fischereiverbot in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Gadus chalcogrammus*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

ABSCHNITT 11

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 45

Beschränkungen in der Grundfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben,

- a) ihren jährlichen Grundfischereiaufwand und ihre jährlichen Fänge auf das durchschnittliche jährliche Niveau in einem repräsentativen Zeitraum beschränken, in dem sie in diesem Gebiet tätig waren und für den Daten vorliegen, die der Kommission gemeldet wurden;
- b) die räumliche Verteilung des Grundfischereiaufwands, ausgenommen die Langleinen- und die Tonnarenmethode, nicht über die in den letzten Jahren befischten Gebiete hinaus ausweiten;
- c) in den vorübergehenden Schutzgebieten Atlantis Bank, Coral, Fools Flat, Middle of What, Walter's Shoal, wie in Anhang IK definiert, nicht fischen dürfen, ausgenommen nach der Langleinen- bzw. der Tonnarenmethode und unter der Bedingung, dass während der Fischerei in diesen Gebieten jederzeit ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord ist.

TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Artikel 46

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzten TACs in den Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403.

Artikel 47

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden, dürfen im Rahmen der TACs gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung in den Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403.

Artikel 47a

Übertragung und Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich

- (2) Jede Übertragung oder jeder Tausch von Quoten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erfolgt gemäß den Absätzen 2 bis 4.
- (3) Ein Mitgliedstaat, der eine Übertragung oder einen Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich plant, kann mit dem Vereinigten Königreich über einen Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs beraten. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.
- (4) Billigt die Kommission den von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs gemäß Absatz 2, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.
- (5) Die im Rahmen der vereinbarten Quotenübertragung oder des vereinbarten Quotentauschs vom Vereinigten Königreich erhaltenen oder auf dieses übertragenen Quoten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Quotenübertragung oder der Quotentausch gemäß Absatz 3 notifiziert wurde. Ein solcher Tausch darf den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Artikel 48

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403.

Artikel 49

Fanggenehmigungen

Die Höchstanzahl an Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang V Teil B angegeben.

Artikel 50
Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Für Fänge und Beifänge von Drittlandschiffen, die mit Genehmigungen im Sinne des Artikels 49 Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 genannten Bedingungen.

Artikel 51
Verbotene Arten

- (1) Die folgenden Arten dürfen von Drittlandschiffen nicht befishet, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden, wenn sie in Unionsgewässern angetroffen werden:
- a) Atlantischer Sternrochen (*Raja radiata*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 2a, 3a und 7d sowie des ICES-Untergebiets 4;
 - b) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10;
 - c) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und der ICES-Untergebiete 1, 4, 5, 6, 7, 8, 12 und 14 gefangen wird;
 - d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*), Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*), Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) und Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und der ICES-Untergebiete 1, 4 und 14;
 - e) Heringshai (*Lamna nasus*) in Unionsgewässern;
 - f) Nagelrochen (*Raja clavata*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
 - g) Perlrochen (*Raja undulata*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6, 9 und 10;
 - h) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) im Mittelmeer;
 - i) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Gewässern;
 - j) Dornhai (*Squalus acanthias*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

TITEL IV
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 52
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 53
Übergangsbestimmung

Die Artikel 10, 12, 13, 14, 21, 27, 28, 35, 36, 37, 42, 44 und 51 gelten 2023 sinngemäß weiter, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 in Kraft tritt.

Artikel 54
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

Die mit den Artikeln 22, 23 und 24 und in Anhang VII festgesetzten Fangmöglichkeiten für die in diesem Anhang genannten Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich gelten ab dem 1. Dezember 2021.

Die in Anhang II festgesetzten Fischereiaufwandsbeschränkungen gelten vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Januar 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.11.2021
COM(2021) 661 final

ANNEX 1

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

LISTE DER ANHÄNGE

- ANHANG I: TACs für Fischereifahrzeuge der Union in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
- ANHANG IA: Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14, Unionsgewässer der CECAF-Gebiete und Gewässer von Französisch-Guayana
- ANHANG IB: Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete 1, 2, 5, 12 und 14 und grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1
- ANHANG IC: Nordwestatlantik — NAFO-Übereinkommensbereich
- ANHANG ID: ICCAT-Übereinkommensbereich
- ANHANG IE: Südostatlantik — SEAFO-Übereinkommensbereich
- ANHANG IF: Südlicher Blauflossenthun — Verbreitungsgebiete
- ANHANG IG: WCPFC-Übereinkommensbereich
- ANHANG IH: SPRFMO-Übereinkommensbereich
- ANHANG IJ: IOTC-Zuständigkeitsbereich
- ANHANG IK: SIOFA Übereinkommensbereich
- ANHANG IL: IATTC-Übereinkommensbereich
- ANHANG II: Fischereiaufwand im Rahmen der Bewirtschaftung der Seezungenbestände im westlichen Ärmelkanal in der ICES-Division 7e
- ANHANG III: Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4
- ANHANG IV: Schonzeiten zum Schutz von laichendem Kabeljau

ANHANG V:	Fanggenehmigungen
ANHANG VI:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG VII:	CCAMLR-Übereinkommensbereich
ANHANG VIII:	IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG IX:	WCPFC-Übereinkommensbereich

ANHANG I

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den Tabellen der Anhänge sind nach Beständen aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen festgesetzt.

Alle in den Anhängen festgesetzten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34 der genannten Verordnung.

Die Angaben der Fanggebiete in den Anhängen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Zu Regelungszwecken dienen nur die wissenschaftlichen Bezeichnungen. Gemeinsprachliche Bezeichnungen sind zum besseren Verständnis angegeben.

Die Anhänge IA bis IL sind Teil von Anhang I.

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Ammodytes</i> spp.	SAN	Sandaale
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx</i> spp.	ALF	Kaiserbarsch
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Caproidae</i>	BOR	Eberfische
<i>Centrophorus squamosus</i>	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon</i> spp.	GER	Rote Tiefseekrabben
<i>Chaenocephalus aceratus</i>	SSI	Scotia-See-Eisfisch
<i>Champscephalus gunnari</i>	ANI	Bändereisfisch
<i>Channichthys rhinoceratus</i>	LIC	Langschnauzen-Eisfisch
<i>Chionoecetes</i> spp.	PCR	Arktische Seespinnen
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Rundnasen-Grenadier
<i>Dalatias licha</i>	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i>	DCA	Schnabeldornhai
<i>Dicentrarchus labrax</i>	BSS	Wolfsbarsch
<i>Dipturus batis</i> (<i>Dipturus</i> cf. <i>flossada</i> und <i>Dipturus</i> cf. <i>intermedia</i>)	RJB	Glattrochen beider Arten

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Dissostichus mawsoni</i>	TOA	Riesen-Antarktisdorsch
<i>Dissostichus</i> spp.	TOT	Zahnfische
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Anchovy
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus pusillus</i>	ETP	Glatter Schwarzer Dornhai
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Galeorhinus galeus</i>	GAG	Hundshai
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lamna nasus</i>	POR	Heringshai
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Lophiidae</i>	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfische
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Manta birostris</i>	RMB	Großer Teufelsrochen
<i>Martialia hyadesi</i>	SQS	Kalmar
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Notothenia gibberifrons</i>	NOG	Grüne Notothenia
<i>Notothenia rossii</i>	NOR	Marmorbarsch
<i>Notothenia squamifrons</i>	NOS	Graue Notothenia
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Eismeergarnele
<i>Paralomis</i> spp.	PAI	Kurzschwanzkrebse
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Scophthalmus maximus</i>	TUR	Steinbutt
<i>Pseudochaenichthys georgianus</i>	SGI	South-Georgia-Eisfisch
<i>Pseudopentaceros</i> spp.	EDW	Pseudopentaceros spp.
<i>Raja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen
<i>Raja circularis</i>	RJI	Sandrochen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen
<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen
<i>Raja microocellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen
<i>Raja montagui</i>	RJM	Fleckrochen
<i>Raja radiata</i>	RJR	Atlantischer Sternrochen
<i>Raja undulata</i>	RJU	Perlrochen
<i>Rajiformes</i>	SRX	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Sardina pilchardus</i>	PIL	Sardine
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes spp.</i>	RED	Rotbarsche
<i>Solea solea</i>	SOL	Seezunge
<i>Solea spp.</i>	SOO	Seezunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißer Marlin
<i>Thunnus alalunga</i>	ALB	Weißer Thun
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossenthun:
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus murphyi</i>	CJM	Chilenische Bastardmakrele
<i>Trachurus spp.</i>	JAX	Bastardmakrele
<i>Trisopterus esmarkii</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißer Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

Gemeinsprachliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
Weißer Thun	ALB	<i>Thunnus alalunga</i>
Kaiserbarsch	ALF	<i>Beryx</i> spp.
Raue Scharbe	PLA	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Anchovy	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>
Seeteufel	ANF	<i>Lophiidae</i>
Riesen-Antarktisdorsch	TOA	<i>Dissostichus mawsoni</i>
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Scotia-See-Eisfisch	SSI	<i>Chaenocephalus aceratus</i>
Blondrochen	RJH	<i>Raja brachyura</i>
Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>
Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>
Eberfische	BOR	<i>Caproidae</i>
Glattbutt	BLL	<i>Scophthalmus rhombus</i>
Lodde	CAP	<i>Mallotus villosus</i>
Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>
Glattrochen beider Arten	RJB	<i>Dipturus batis</i> (<i>Dipturus</i> cf. <i>flossada</i> und <i>Dipturus</i> cf. <i>intermedia</i>)
Seezunge	SOL	<i>Solea solea</i>
Kurzschwanzkrebse	PAI	<i>Paralomis</i> spp.

Gemeinsprachliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
Kuckucksrochen	RJN	<i>Leucoraja naevus</i>
Rote Tiefseekrabben	GER	<i>Chaceon</i> spp.
Wolfsbarsch	BSS	<i>Dicentrarchus labrax</i>
Plattfische	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>
Großer Teufelsrochen	RMB	<i>Manta birostris</i>
Großer schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Grenadierfische	GRV	<i>Macrourus</i> spp.
Graue Notothenia	NOS	<i>Notothenia squamifrons</i>
Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
Hering	HER	<i>Clupea harengus</i>
Bastardmakrele	JAX	<i>Trachurus</i> spp.
Grüne Notothenia	NOG	<i>Notothenia gibberifrons</i>
Chilenische Bastardmakrele	CJM	<i>Trachurus murphyi</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Antarktischer Krill	KRI	<i>Euphausia superba</i>
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Limande	LEM	<i>Microstomus kitt</i>
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>
Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>
Bändereisfisch	ANI	<i>Champscephalus gunnari</i>
Marmorbarsch	NOR	<i>Notothenia rossii</i>

Gemeinsprachliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
Butte	LEZ	<i>Lepidorhombus</i> spp.
Eismeergarnele	PRA	<i>Pandalus borealis</i>
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>
Stintdorsch	NOP	<i>Trisopterus esmarkii</i>
Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>
Pseudopentaceros spp.	EDW	<i>Pseudopentaceros</i> spp.
Geißelgarnelen	PEN	<i>Penaeus</i> spp.
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
Pollack	POL	<i>Pollachius pollachius</i>
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscymnus coelolepis</i>
Rotbarsche	RED	<i>Sebastes</i> spp.
Rundnasen-Grenadier	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>
Sandaale	SAN	<i>Ammodytes</i> spp.
Sandrochen	RJI	<i>Raja circularis</i>
Sardine	PIL	<i>Sardina pilchardus</i>
Chagrinrochen	RJF	<i>Raja fullonica</i>
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI	<i>Illex illecebrosus</i>
Rochen	SRX	<i>Rajiformes</i>

Gemeinsprachliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
Kleinäugiger Rochen	RJE	<i>Raja microocellata</i>
Glatter Schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etmopterus pusillus</i>
Arktische Seespinnen	PCR	<i>Chionoecetes</i> spp.
Seezunge	SOO	<i>Solea</i> spp.
South-Georgia-Eisfisch	SGI	<i>Pseudochaenichthys georgianus</i>
Südlicher Blauflossenthun:	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>
Fleckrochen	RJM	<i>Raja montagui</i>
Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>
Kalmar	SQS	<i>Martialia hyadesi</i>
Atlantischer Sternrochen	RJR	<i>Raja radiata</i>
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>
Nagelrochen	RJC	<i>Raja clavata</i>
Zahnfische	TOT	<i>Dissostichus</i> spp.
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>
Steinbutt	TUR	<i>Scophthalmus maximus</i>
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>
Perlrochen	RJU	<i>Raja undulata</i>
Langschnauzen-Eisfisch	LIC	<i>Channichthys rhinoceratus</i>
Weißer Gabeldorsch	HKW	<i>Urophycis tenuis</i>
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>
Bandrochen	RJA	<i>Raja alba</i>
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>
Rotzunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Gelbschwanzflunder	YEL	<i>Limanda ferruginea</i>

ANHANG IA

SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 UND 14, UNIONSGEWÄSSER DER CECAF-GEBIETE UND GEWÄSSER VON FRANZÖSISCH-GUAYANA

TEIL A

Autonome Unionsbestände

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	8 (ANE/08.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien	0 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Portugal	0 ⁽¹⁾		
Union	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Die Quote darf nur vom 1 Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 befischt werden.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Kattegat (COD/03AS.)
Dänemark	60 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	36 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	97 ⁽¹⁾		
TAC	97 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (LEZ/8C3411)
Spanien	2 167	Analytische TAC	
Frankreich	108	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	72		
Union	2 347		
TAC	2 445		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANF/8C3411)
Spanien	3 091	Analytische TAC	
Frankreich	3	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	615		
Union	3 709		
TAC	3 868		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	8 (WHG/08.)
Spanien	871	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 306		
Union	2 177		
TAC	2 276		

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HKE/8C3411)
Spanien	4 343	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	417		
Portugal	2 027		
Union	6 787		
TAC	6 947		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	3a (NEP/03A.)
Dänemark	6 248	Analytische TAC	
Deutschland	18		
Schweden	2 235		
Union	8 501		
TAC	8 501		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (NEP/8ABDE.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	8c, Funktionseinheit 25 (NEP/8CU25)
Spanien	1,7 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	0,0 ⁽¹⁾		
Union	1,7 ⁽¹⁾		

TAC	1,7 ⁽¹⁾	
(1)	Ausschließlich als Teil eines Fischerei-Beobachtungsprogramms zur Erfassung von Daten über die Fänge pro Aufwandseinheit (CPUE) mit Schiffen mit Beobachtern an Bord bei fünf Fangreisen monatlich im August und September.:	
Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: 8c, Funktionseinheit 31 (NEP/8CU31)
Spanien	10	Analytische TAC
Frankreich	0	
Union	10	
TAC	20	
Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (NEP/9/3411)
Spanien	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Portugal	pm ⁽¹⁾	
Union	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	
(1)	Hiervon dürfen höchstens 6 % in den Funktionseinheiten 26 und 27 der ICES-Division 9a (NEP/*9U267) gefangen werden.	
(2)	Innerhalb der oben genannten TAC darf in Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a (NEP/*9U30) nicht mehr als die folgende Menge gefangen werden: pm	
Art:	Geißelgarnelen <i>Penaeus spp.</i>	Gebiet: Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich	Noch ⁽¹⁾ festzusetzen	Vorsorgliche TAC
Union	Noch ⁽¹⁾⁽²⁾ festzusetzen	
TAC	Noch ⁽¹⁾⁽²⁾ festzusetzen	
(1)	Fangverbot für Garnelen <i>Penaeus subtilis</i> und <i>Penaeus brasiliensis</i> in Wassertiefen von weniger als 30 m.	
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Frankreichs.	
Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: Kattegat (PLE/03AS.)
Dänemark	493	Analytische TAC
Deutschland	6	
Schweden	56	
Union	555	
TAC	1 038	
Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: 7b und 7c (PLE/7BC.)
Frankreich	4	Vorsorgliche TAC
Irland	15	

Union	19		
TAC	19		
Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (PLE/8/3411)
Spanien	26	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	103		
Portugal	26		
Union	155		
TAC	155		
Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (POL/8ABDE.)
Spanien	201	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	984		
Union	1 185		
TAC	1 185		
Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	8c (POL/08C.)
Spanien	134	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	15		
Union	149		
TAC	149		
Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POL/9/3411)
Spanien	176 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Portugal	6 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	182 ⁽¹⁾		
TAC	182 ⁽²⁾		
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von 8c (POL/*08C.) gefangen werden.		
⁽²⁾	Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P).		
Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-24 (SOL/3ABC24)
Dänemark	599	Analytische TAC	
Deutschland	35 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Niederlande	58 ⁽¹⁾		
Schweden	23		
Union	715		

TAC

723

(1) Diese Quote darf nur in den Unionsgewässern von 3a und den Unterdivisionen 22 - 24 gefangen werden.

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7b und 7c (SOL/7BC.)
Frankreich	3	Vorsorgliche TAC	
Irland	16		
Union	19		
TAC	19		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	8a und 8b (SOL/8AB.)
Belgien	27	Analytische TAC	
Spanien	5	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	1 997		
Niederlande	150		
Union	2 179		
TAC	2 233		

Art:	Seezunge <i>Solea spp.</i>	Gebiet:	8c, 8d, 8e, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (SOO/8CDE34)
Spanien	219	Vorsorgliche TAC	
Portugal	363		
Union	582		
TAC	582		

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	9 (JAX/09.)
Spanien	26 595 (1)	Analytische TAC	
Portugal	76 201 (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	102 796		
TAC	107 460		

(1) Besondere Bedingung: Bis zu pm % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C.).

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	10; Unionsgewässer von CECAF(1) (JAX/X34PRT)
Portugal	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzusetzen (2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC	Noch festzusetzen (2)		

(1) Gewässer um die Azoren.

(2) Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF(1) (JAX/341PRT)
Portugal		Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC
Union		Noch festzusetzen (2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
TAC		Noch festzusetzen (2)	
(1)	Gewässer um Madeira.		
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.		

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF(1) (JAX/341SPN)
Spanien		Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC
Union		Noch festzusetzen (2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
TAC		Noch festzusetzen (2)	
(1)	Gewässer um die Kanarischen Inseln.		
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Spaniens.		

TEIL B

Gemeinsam bewirtschaftete Bestände

Art: Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes spp.</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a Unionsgewässer von 3a ⁽¹⁾
---	--

Dänemark	0 ⁽²⁾⁽³⁾	Analytische TAC
Deutschland	0 ⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	0 ⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	0 ⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽²⁾	
TAC	0 ⁽²⁾	

- (1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.
- (2) In den Bewirtschaftungsgebieten 1r und 2r darf die TAC nur als Beobachtungs-TAC gefangen werden mit einem zugehörigen Stichprobenprotokoll für die Fischerei.
- (3) Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4X). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die nachstehend angegebenen Mengen gefangen werden:

Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1 R)	(SAN/234_2R)	(SAN/234_3 R)	(SAN/234_ 4)	(SAN/234_5 R)	(SAN/234_ 6)	(SAN/234_7 R)
Dänemark	0	0	0	0	0	0	0
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0
Schweden	0	0	0	0	0	0	0
Union	0	0	0	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0

Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (ARU/1/2.)
Deutschland Frankreich Niederlande Union Vereinigtes Königreich TAC	pm pm pm pm pm pm
Vorsorgliche TAC	

Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Unionsgewässer von 3a (ARU/3A4-C)
Dänemark	pm
Vorsorgliche TAC	

Deutschland	pm
Frankreich	pm
Irland	pm
Niederlande	pm
Schweden	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm

TAC pm

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (ARU/567.)
------	-------------------------------------	---------	--

Deutschland	pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1, 2 und 14 (USK/1214EI)
------	------------------------------	---------	---

Deutschland	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Sonstige	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	pm ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾	

TAC pm

- ⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.
⁽²⁾ Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/1214EI AMS).

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (USK/04-C.)
------	------------------------------	---------	---

Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC
Deutschland	pm ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm ⁽¹⁾	
Schweden	pm ⁽¹⁾	
Sonstige	pm ⁽²⁾	
Union	pm ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾	

TAC pm

- ⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (USK/*6AN58).
⁽²⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/04-C AMS).

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (USK/567EI.)
Deutschland	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Spanien	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm	(1)	
Irland	pm	(1)	
Sonstige	pm	(2)	
Union	pm	(1)	
Norwegen	pm	(3)(4)(5)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	
TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (USK/*04-C.).		
(2)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/567EI_AMS).		
(3)	Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge anderer Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 dürfen die nachstehend aufgeführte Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*5B67-). Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.		
(4)	Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 befischt werden:		
	Leng (LIN/*5B67-)	pm	
	Lumb (USK/*5B67-)	pm	
(5)	Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar:		
	pm		
Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (USK/04-N.)
Belgien	pm		Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
TAC	Entfällt		
Art:	Eberfische <i>Caproidae</i>	Gebiet:	6, 7 und 8 (BOR/678-)
Dänemark	pm		Vorsorgliche TAC
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A.)
Dänemark	pm	(2)	Analytische TAC
Deutschland	pm	(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Schweden	pm	(2)	
Union	pm	(2)	
Norwegen	pm		
Färöer	pm	(3)	
TAC	pm		
(1)	Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.		
(2)	Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (HER/*04-C.) gefangen werden.		
(3)	Darf nur im Skagerrak gefangen werden (HER/*03AN.).		

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4 nördlich von 53° 30' N (HER/4AB.)
Dänemark	pm		Analytische TAC
Deutschland	pm		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
Färöer	pm		
Norwegen	pm	(2)	
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		
(1)	Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.		
(2)	Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die nachstehend aufgeführte Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4a und 4b gefangen werden (HER/*4AB-C):		
	pm		
Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten darf die Union in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N nur die nachstehend aufgeführte Menge fangen. Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/*4N-S62)			
Union	pm		

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62)
Schweden	pm	(1)	Analytische TAC
Union	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm		
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A-BC)
Dänemark	pm	(2)	Analytische TAC
Deutschland	pm	(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Schweden	pm ⁽²⁾
Union	pm ⁽²⁾
TAC	pm ⁽²⁾

- (1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wird.
- (2) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (HER/*04-C-BC.) gefangen werden.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4, 7d und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HER/2A47DX)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

- (1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wird.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4c, 7d ⁽²⁾ (HER/4CXB7D)
Belgien	pm ⁽³⁾	Analytische TAC	
Dänemark	pm ⁽³⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm ⁽³⁾		
Frankreich	pm ⁽³⁾		
Niederlande	pm ⁽³⁾		
Union	pm ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	pm ⁽³⁾		
TAC	pm		

- (1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.
- (2) Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Loxodrome begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' E) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.
- (3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden (HER/*04B.).

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB)
Deutschland	pm ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	pm ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm ⁽²⁾		
Union	pm ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	pm ⁽²⁾		

TAC	pm
(1)	Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Teil des ICES-Gebiets 6a, der östlich von 7° W und nördlich von 55° N oder westlich von 7° W und nördlich von 56° N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen.
(2)	Hering darf in dem zwischen 56° N und 57° 30' N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6aS ⁽¹⁾ , 7b und 7c (HER/6AS7BC)
Irland	pm	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC	pm
(1)	Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet 6a südlich von 56° 00' N und westlich von 07° 00' W.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7a ⁽¹⁾ (HER/07A/MM)
Irland	pm	Analytische TAC	
Union	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Vereinigtes Königreich	pm		

TAC	pm
(1)	Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung verkleinert: - im Norden 52° 30' N, - im Süden 52° 00' N, - im Westen die Küste Irlands, - im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7e und 7f (HER/7EF.)
Frankreich	pm	Vorsorgliche TAC	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		

TAC	pm
-----	----

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7a südlich von 52° 30' N; 7g ⁽¹⁾ , 7h ⁽¹⁾ , 7j ⁽¹⁾ und 7k ⁽¹⁾ (HER/7G-K.)
Deutschland	pm (2)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (2)		
Irland	pm (2)		
Niederlande	pm (2)		
Union	pm (2)		
Vereinigtes Königreich	pm (2)		

TAC	pm (2)
(1)	Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert: - im Norden 52° 30' N, - im Süden 52° 00' N,

- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

(2) Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm ⁽¹⁾		
Niederlande	pm ⁽¹⁾		
Schweden	pm		
Union	pm		
Norwegen	pm ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾		
TAC	pm		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: 7d (COD/*07D.).

⁽²⁾ Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (COD/*04N-)

Union	pm
-------	----

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/4N-S62)
Schweden	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	6b; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b westlich von 12° 00' W sowie von 12 und 14 (COD/5W6-14)
------	---------------------------------	---------	--

Belgien	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Deutschland	pm	(1)	
Frankreich	pm	(1)	
Irland	pm	(1)	
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	
TAC	pm	(1)	
(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.			

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b östlich von 12° 00' W (COD/5BE6A)
Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Deutschland	pm	(1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Irland	pm	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	
TAC	pm	(1)	
(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.			

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7a (COD/07A.)
Belgien	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	(1)	
Irland	pm	(1)	
Niederlande	pm	(1)	
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	
TAC	pm	(1)	
(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Frankreich	pm	(1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.
Irland	pm	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	pm	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	
TAC	pm	(1)	
(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.			

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7d (COD/07D.)
Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Frankreich	pm	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	pm	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(2)	
TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: 4; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (COD/*2A3X4).		
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4, der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (COD/*2A3X4).		

Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (LEZ/2AC4-C)
Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Dänemark	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm	(1)	
Frankreich	pm	(1)	
Niederlande	pm	(1)	
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	
TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (USK/*6AN58).		

Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (LEZ/56-14)
Spanien	pm	(1)	Analytische TAC
Frankreich	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland	pm	(1)	
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	
TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (LEZ/*2AC4C).		

Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	7 (LEZ/07.)
Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Spanien	pm	(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm	(2)	
Irland	pm	(2)	
Union	pm		

Vereinigtes Königreich pm ⁽²⁾

TAC pm

⁽¹⁾ 10 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e für Beifänge im Rahmen der gezielten Befischung von Seezunge genutzt werden (LEZ/*8ABDE).

⁽²⁾ 35 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (LEZ/*8ABDE).

Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (LEZ/8ABDE.)
------	------------------------------------	---------	-----------------------------------

Spanien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union	pm	

TAC pm

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
------	-------------------------------	---------	--

Belgien	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Deutschland	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Frankreich	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Niederlande	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Schweden	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	

TAC pm

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (ANF/*6AN58).

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs von 6a südlich von 58° 30' N, Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, und internationale Gewässern von 12 und 14 (ANF/*56-14).

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (ANF/04-N.)
------	-------------------------------	---------	---

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	pm	
Union	pm	

TAC Entfällt

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14)
------	-------------------------------	---------	--

Belgien	pm	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Deutschland	pm	⁽¹⁾	
Spanien	pm	⁽¹⁾	

Frankreich	pm	(1)
Irland	pm	(1)
Niederlande	pm	(1)
Union	pm	(1)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)

TAC pm

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 2a und 4 (ANF/*2AC4C).

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	7 (ANF/07.)
------	-------------------------------	---------	----------------

Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Deutschland	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Spanien	pm	(1)	
Frankreich	pm	(1)	
Irland	pm	(1)	
Niederlande	pm	(1)	
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	

TAC pm

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (ANF/*8ABDE).

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (ANF/8ABDE.)
------	-------------------------------	---------	-----------------------------------

Spanien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union	pm	

TAC pm

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	3a (HAD/03A.)
------	--	---------	------------------

Belgien	pm	Analytische TAC
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	

TAC pm

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HAD/2AC4.)
------	--	---------	---

Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Dänemark	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm	(1)	
Frankreich	pm	(1)	

Niederlande	pm	(1)
Schweden	pm	(1)
Union	pm	(1)
Norwegen	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)

TAC pm

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (HAD/*6AN58).

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (HAD/*04N-)

Union pm

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/4N-S62)
------	--	---------	--

Schweden	pm	(1)	Analytische TAC
Union	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

(1) Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b, internationale Gewässer von 12 und 14 (HAD/6B1214)
------	--	---------	--

Belgien	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (HAD/5BC6A.)
------	--	---------	---

Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Deutschland	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm	(1)	
Irland	pm	(1)	
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	

TAC pm

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (HAD/*2AC4).

Art:	Schellfisch	Gebiet:	7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1
------	-------------	---------	--

<i>Melanogrammus aeglefinus</i>		(HAD/7X7A34)
Belgien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	7a (HAD/07A.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	3a (WHG/03A.)
Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (WHG/2AC4.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
Norwegen	pm ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

⁽¹⁾ Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (WHG/*04N-)

Union	pm
-------	----

Art:	Wittling	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14
------	----------	---------	---

<i>Merlangius merlangus</i>		(WHG/56-14)
Deutschland	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
Frankreich	pm ⁽¹⁾	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.
Irland	pm ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾	
TAC	pm ⁽¹⁾	
⁽¹⁾ Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.“		
Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: 7a (WHG/07A.)
Belgien	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
Frankreich	pm ⁽¹⁾	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.
Irland	pm ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾	
TAC	pm ⁽¹⁾	
⁽¹⁾ Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.“		
Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: 7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k (WHG/7X7A-C)
Belgien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	
Art:	Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> und <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (W/P/4N-S62)
Schweden	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Union	pm	
TAC	Entfällt	
⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		
Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: 3a (HKE/03A.)
Dänemark	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
Schweden	pm ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union	pm	
TAC	pm	

(1) Übertragungen dieser Quote auf die Gewässer des Vereinigten Königreichs und der Union von 2a und 4 sind zulässig. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C)
Belgien	pm	(1)(2)	Analytische TAC
Dänemark	pm	(1)(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm	(1)(2)	
Frankreich	pm	(1)(2)	
Niederlande	pm	(1)(2)	
Union	pm	(1)(2)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)	
TAC	pm		
(1)	Höchstens 10 % dieser Quote dürfen für Beifänge in 3a genutzt werden (HKE/*03A.).		
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 6 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (HKE/*6AN58).		

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/571214)
Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Spanien	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm	(1)	
Irland	pm	(1)	
Niederlande	pm	(1)	
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	
TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: 100 % dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 2a und 4 gefangen werden. Sie müssen der anderen Partei jedoch nachträglich jährlich gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten melden dies zuvor der Kommission.		

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:
8a, 8b, 8d und 8e (HKE/*8ABDE)

Belgien	pm		
Spanien	pm		
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/8ABDE.)
Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Spanien	pm		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm		

Niederlande	pm	⁽¹⁾
Union	pm	
TAC	pm	
⁽¹⁾ Übertragungen dieser Quote auf die Gewässer des Vereinigten Königreichs und der Union von 2a und 4 sind zulässig. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.		
Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden: 6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/*57-14)		
Belgien	pm	
Spanien	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
<hr/>		
Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer von 2 und 4 (WHB/24-N.)
Dänemark	pm	Analytische TAC
Union	pm	
TAC	Entfällt	
<hr/>		
Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/1X14)
Dänemark	pm	⁽¹⁾ Analytische TAC
Deutschland	pm	⁽¹⁾ Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Spanien	pm	⁽¹⁾⁽²⁾
Frankreich	pm	⁽¹⁾
Irland	pm	⁽¹⁾
Niederlande	pm	⁽¹⁾
Portugal	pm	⁽¹⁾⁽²⁾
Schweden	pm	⁽¹⁾
Union	pm	⁽¹⁾⁽²⁾
Norwegen	pm	
Färöer	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	Entfällt	
⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsbeschränkung von pm Tonnen für die Union dürfen die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern fischen (WHB/*05-F.): 0 %		
⁽²⁾ Übertragungen dieser Quote auf 8c, 9 und 10 und Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind möglich. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.		
⁽³⁾ Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefischt werden: pm		
<hr/>		
Art:	Blauer Wittling	Gebiet: 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1

<i>Micromesistius poutassou</i>		(WHB/8C3411)
Spanien	pm	Analytische TAC
Portugal	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union	pm ⁽¹⁾	
TAC	Entfällt	
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Aus den EU-Quoten in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefischt werden: pm	
Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 2, 4a, 5, 6 nördlich von 56° 30' N und 7 westlich von 12° W (WHB/24A567)
Norwegen	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC
Färöer	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
TAC	Entfällt	
⁽¹⁾	Wird auf die von Norwegen festgesetzte Quote angerechnet.	
⁽²⁾	In den Unionsgewässern von ICES 4, 6 und 7 zu fangen.	
Art:	Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (L/W/2AC4-C)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	
Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet: 6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (BLI/5B67-)
Deutschland	pm	Analytische TAC
Estland	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Spanien	pm	
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Litauen	pm	
Polen	pm	
Sonstige	pm ⁽¹⁾	
Union	pm	
Norwegen	pm ⁽²⁾	

Färöer pm ⁽³⁾
 Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

- (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/5B67_AMS).
 (2) In Unionsgewässern der Gebiete 4, 6 und 7 zu fangen (BLI/*24X7C).
 (3) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet. In den Unionsgewässern von 6a nördlich von 56° 30' N und von 6b zu fangen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlande Verpflichtung unterliegen.

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 12 (BLI/12INT-)
------	-------------------------------------	---------	---

Estland pm ⁽¹⁾
 Spanien pm ⁽¹⁾
 Frankreich pm ⁽¹⁾
 Litauen pm ⁽¹⁾
 Sonstige pm ⁽¹⁾⁽²⁾
 Union pm ⁽¹⁾
 Vereinigtes Königreich pm ⁽¹⁾

TAC pm ⁽¹⁾

- (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.
 (2) Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/12INT_AMS).

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2 Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (BLI/24-)
------	-------------------------------------	---------	---

Dänemark pm
 Deutschland pm
 Irland pm
 Frankreich pm
 Sonstige pm ⁽¹⁾
 Union pm
 Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

- (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/24_AMS).

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (BLI/03A-)
------	-------------------------------------	---------	-------------------------------------

Dänemark pm
 Deutschland pm
 Schweden pm
 Union pm

TAC pm

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (LIN/1/2.)
Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Sonstige	pm ⁽¹⁾		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (LIN/1/2 AMS).			

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LIN/03A-C.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm		
Deutschland	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (LIN/04-C.)
Belgien	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Deutschland	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Frankreich	pm ⁽¹⁾		
Niederlande	pm ⁽¹⁾		
Schweden	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	pm ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	pm		
⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (LIN/*6AN58).			
⁽²⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 %, aber nicht mehr als 75 t in den Unionsgewässern des Gebiets 3a gefangen werden (LIN/*03A-C).			

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (LIN/05EI.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm		
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		

TAC		pm
Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: 6, 7, 8, 9 und 10; internationale Gewässer von 12 und 14 (LIN/6X14.)
Belgien	pm	(1) Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	(1)
Deutschland	pm	(1)
Irland	pm	(1)
Spanien	pm	(1)
Frankreich	pm	(1)
Portugal	pm	(1)
Union	pm	(1)
Norwegen	pm	(2)(3)(3)
Färöer	pm	(5)(6)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)

TAC		pm
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 40 % in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern von 4 gefangen werden (LIN/*04-C).	
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge anderer Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 dürfen die nachstehend aufgeführte Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*6X14.). Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen. pm	
(3)	Einschließlich Lumb. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 befischt werden:	
	Leng (LIN/*5B67-)	pm
	Lumb (USK/*5B67 -)	pm
(4)	Die Quoten für Leng und Lumb für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar: pm	
(5)	Einschließlich Lumb. Darf in den Gebieten 6b und 6a nördlich von 56° 30' N gefangen werden (LIN/*6BAN.).	
(6)	Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6a und 6b jederzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 6a und 6b (OTH/*6AB.) dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten: pm	

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
TAC	Entfällt	

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NEP/2AC4-C)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (NEP/04-N.)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (NEP/5BC6.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	7 (NEP/07.)
Spanien	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	pm ⁽¹⁾		
Irland	pm ⁽¹⁾		
Union	pm ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾		
TAC	pm ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7 (NEP/*07U16):

Spanien	pm
Frankreich	pm
Irland	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	3a (PRA/03A.)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Schweden	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm		

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (PRA/2AC4-C)
Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/4N-S62)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Schweden	pm ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
⁽¹⁾	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
Norwegen	pm		

Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (PLE/*04N-)

Union pm

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: 6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, internationale Gewässer von 12 und 14 (PLE/56-14)
--	---

Frankreich pm Vorsorgliche TAC

Irland pm

Union pm

Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: 7a (PLE/07A.)
--	--------------------------

Belgien pm Analytische TAC

Frankreich pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Irland pm

Niederlande pm

Union pm

Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: 7d und 7e (PLE/7DE.)
--	---------------------------------

Belgien pm Analytische TAC

Frankreich pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Union pm

Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: 7f und 7g (PLE/7FG.)
--	---------------------------------

Belgien pm Vorsorgliche TAC

Frankreich pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Irland pm

Union pm

Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: 7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.)
--	--------------------------------------

Belgien	pm	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	⁽¹⁾	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.
Irland	pm	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	pm	⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	⁽¹⁾	

TAC pm ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Scholle erlaubt.

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, internationale Gewässer von 12 und 14 (POL/56-14)
------	---	---------	---

Spanien	pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	7 (POL/07.)
------	---	---------	----------------

Belgien	pm	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Spanien	pm	⁽¹⁾	
Frankreich	pm	⁽¹⁾	
Irland	pm	⁽¹⁾	
Union	pm	⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	⁽¹⁾	

TAC pm

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 2 % in 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (POL/*8ABDE).

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (POK/2C3A4)
------	--------------------------------------	---------	---

Belgien	pm	⁽¹⁾	Analytische TAC
Dänemark	pm	⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm	⁽¹⁾	
Frankreich	pm	⁽¹⁾	
Niederlande	pm	⁽¹⁾	
Schweden	pm	⁽¹⁾	
Union	pm	⁽¹⁾	
Norwegen	pm	⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	⁽¹⁾	

TAC pm

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 15 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (POK/*6AN58).

(2) Darf nur in den Unionsgewässern des Gebiets 4 und im Gebiet 3a gefangen werden (POK/*3A4-C). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14 (POK/56-14)
Deutschland	pm	(1)	Analytische TAC
Frankreich	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland	pm	(1)	
Union	pm	(1)	
Norwegen	pm		
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	
TAC	pm		

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (POK/*2AC4C).

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/4N-S62)
Schweden	pm	(1)	Analytische TAC
Union	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	7, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CEEAF 34.1.1 (POK/7/3411)
Belgien	pm		Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Steinbutt und Glattbutt <i>Scophthalmus maximus und Scophthalmus rhombus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (T/B/2AC4-C)
Belgien	pm		Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SRX/2AC4-C)
Belgien	pm	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	(1)(2)(3)	
Deutschland	pm	(1)(2)(3)	
Frankreich	pm	(1)(2)(3)(4)	
Niederlande	pm	(1)(2)(3)(4)	
Union	pm	(1)(3)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)(3)(4)	
TAC	pm	(3)	
(1)	Fänge von Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 (RJH/04-C.), Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.		
(2)	Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 Metern über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der vom Vereinigten Königreich beibehaltenen Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen.		
(3)	Gilt nicht für Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischerinnen und Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen von Exemplaren dieser Arten erleichtern.		
(4)	Besondere Bedingung: Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 14 und 51 dieser Verordnung und den britischen Rechtsvorschriften für die darin genannten Gebiete bis zu 10 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D2.). Fänge von Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/*07D2.), Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/*07D2.), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/*07D2.) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/*07D2.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>) und Perlrochen (<i>Raja undulata</i>).		

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (SRX/03A-C.)
Dänemark	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Schweden	pm	(1)	
Union	pm	(1)	
TAC	pm		
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/03A-C.), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.		

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/67AKXD)
Belgien	pm	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC
Estland	pm	(1)(2)(3)(4)	
Frankreich	pm	(1)(2)(3)(4)	
Deutschland	pm	(1)(2)(3)(4)	
Irland	pm	(1)(2)(3)(4)	
Litauen	pm	(1)(2)(3)(4)	
Niederlande	pm	(1)(2)(3)(4)	
Portugal	pm	(1)(2)(3)(4)	
Spanien	pm	(1)(2)(3)(4)	

Union pm (1)(2)(3)(4)
 Vereinigtes Königreich pm (1)(2)(3)(4)

TAC pm (3)(4)

- (1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.
- (2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 14 und 51 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D.). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D.), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/*07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlochen (*Raja undulata*).
- (3) Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*), außer in 7f und 7g. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischerinnen und Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen von Exemplaren dieser Arten erleichtern. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den Gebieten 7f und 7g (RJE/7FG.) nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden:

Art:	Kleinäugiger Rochen <i>Raja microocellata</i>	Gebiet:	7f und 7g (RJE/7FG.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Estland	pm		
Frankreich	pm		
Deutschland	pm		
Irland	pm		
Litauen	pm		
Niederlande	pm		
Portugal	pm		
Spanien	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in 7d gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 14 und 51 dieser Verordnung und der relevanten Verbote gemäß den britischen Rechtsvorschriften für die darin genannten Gebiete.

- (4) Gilt nicht für Perlochen (*Raja undulata*).

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	7d (SRX/07D.)
Belgien	pm (1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm (1)(2)(3)(4)		
Niederlande	pm (1)(2)(3)(4)		
Union	pm (1)(2)(3)(4)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)(3)(4)		

TAC pm (4)

- (1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.
- (2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten 6a, 6b, 7a-c und 7e-k gefangen werden (SRX/*67AKD). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*67AKD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*67AKD) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja*

microocellata) und Perlrochen (*Raja undulata*).

- (3) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (SRX/*2AC4C). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (RJH/*04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*2AC4C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*2AC4C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*2AC4C) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*).
- (4) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	7d und 7e (RJu/7DE.)
Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Estland	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Deutschland	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Litauen	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Portugal	pm (1)		
Spanien	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		
(1)	Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befishet werden. Diese Art darf nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Für Unionschiffe gilt dies unbeschadet der Verbote der Artikel 14 und 51 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Für Schiffe des Vereinigten Königreichs gilt dies unbeschadet der relevanten Verbote gemäß den britischen Rechtsvorschriften für die darin genannten Gebiete.		

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 und 9 (SRX/89-C.)
Belgien	pm (1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm (1)(2)		
Portugal	pm (1)(2)		
Spanien	pm (1)(2)		
Union	pm (1)(2)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)		
TAC	pm (2)		

- (1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.
- (2) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befishet werden. Wenn sie nicht der Anlande Verpflichtung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in den Untergebieten 8 und 9 nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 14 und 51 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter den Codes, die in den nachstehenden Tabellen angegeben sind, getrennt zu melden. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen Perlrochen gefangen werden:

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 (RJu/8-C.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm		
Portugal	pm		
Spanien	pm		

Union pm
 Vereinigtes Königreich pm

TAC pm

Art:	Perlochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 9 (RJU/9-C.)
------	-----------------------------------	---------	------------------------------------

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	
Portugal	pm	
Spanien	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (GHL/2A-C46)
------	---	---------	--

Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	
Estland	pm	
Spanien	pm	
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Litauen	pm	
Polen	pm	
Union	pm	
Norwegen	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer von 3b, 3c und der Unterdivisionen 22-32 (MAC/2A34.)
------	------------------------------------	---------	---

Belgien	pm	(1)(2)(3)	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Dänemark	pm	(1)(2)(3)	
Deutschland	pm	(1)(2)(3)	
Frankreich	pm	(1)(2)(3)	
Niederlande	pm	(1)(2)(3)	
Schweden	pm	(1)(2)(3)(4)	
Union	pm	(1)(2)(3)	
Norwegen	pm	(5)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)(3)	

TAC pm

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 60 % dürfen in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern der Gebiete 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14 (MAC/*2AX14.) gefangen werden.

- (2) Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a (MAC/*02AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	pm	pm
Dänemark	pm	pm
Deutschland	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Niederlande	pm	pm
Schweden	pm	pm
Union	pm	pm
Vereinigtes Königreich	pm	pm

- (3) Darf auch in den norwegischen Gewässern des Gebiets 4a gefangen werden (MAC/*4AN.).

- (4) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in den norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/*2A4AN):

pm

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

- (5) Vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge schließt folgenden Anteil Norwegens an der Nordsee-TAC ein:

pm

Diese Quote darf nur im Gebiet 4a befischt werden (MAC/*04A.), mit Ausnahme folgender Menge (in Tonnen), die im Gebiet 3a gefangen werden darf (MAC/*03A.):

pm

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	3a	3 a und 4bc	4b	4c	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14
	(MAC/*03A.)	(MAC/*3A4B C)	(MAC/*04B.)	(MAC/*04C)	(MAC/*2A6.)
Dänemark	pm	pm	pm	pm	pm
Frankreich	pm	pm	pm	pm	pm
Niederlande	pm	pm	pm	pm	pm
Schweden	pm	pm	pm	pm	pm
Vereinigtes Königreich	pm	pm	pm	pm	pm
Norwegen	pm	pm	pm	pm	pm

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14 (MAC/2CX14-)
------	--	---------	---

Deutschland	pm	(1)(2)	Analytische TAC
Spanien	pm	(1)(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Estland	pm	(1)(2)	
Frankreich	pm	(1)(2)	
Irland	pm	(1)(2)	

Lettland	pm	(1)(2)
Litauen	pm	(1)(2)
Niederlande	pm	(1)(2)
Polen	pm	(1)(2)
Union	pm	(1)(2)
Norwegen	pm	(3)(4)
Färöer	pm	(5)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)

TAC pm

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 100 % dürfen in den Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4a (MAC/*4A) ausschließlich vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 1. August bis 31. Dezember gefangen werden.
- (2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % für den Tausch zur Verfügung gestellt werden; diese Menge ist von Spanien, Frankreich und Portugal in den Gebieten 8c, 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 zu fangen (MAC/*8C910).
- (3) Darf in den Gebieten 2a, 6a nördlich von 56° 30' N, 4a, 7d, 7e, 7f und 7h gefangen werden (MAC/*AX7H).
- (4) Nachstehende zusätzliche Menge (in Tonnen) der Zugangsquote darf von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden und ist auf seine Fangbeschränkungen anzurechnen (MAC/*N5630):
pm
- (5) Diese Menge ist von den Fangbeschränkungen der Färöer abzuziehen (Zugangsquote). Sie darf nur im Gebiet 6a nördlich von 56° 30' N gefangen werden (MAC/*6AN56). Vom 1. Januar bis 15. Februar sowie vom 1. Oktober bis 31. Dezember darf diese Quote jedoch auch in den Gebieten 2a und 4a nördlich von 59° N gefangen werden (MAC/*24N59).

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a Vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 1. August bis 31. Dezember	Norwegische Gewässer von 2a	Färöische Gewässer
	(MAC/*4A-EN)	(MAC/*2AN-)	(MAC/*FRO2)
Deutschland	pm	pm	pm
Frankreich	pm	pm	pm
Irland	pm	pm	pm
Niederlande	pm	pm	pm
Union	pm	pm	pm
Vereinigtes Königreich	pm	pm	pm

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (MAC/8C3411)
Spanien	pm	(1)	Analytische TAC
Frankreich	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Portugal	pm	(1)	
Union	pm		
TAC	pm		

- (1) Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten 8a, 8b und 8d (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten

und in den Gebieten 8a, 8b und 8d zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

8b (MAC/*08B.)

Spanien	pm
Frankreich	pm
Portugal	pm

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/2A4A-N)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Union	pm		
TAC	Entfällt		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
Norwegen	pm ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

⁽¹⁾ Darf nur in Unionsgewässern von 4 gefangen werden (SOL/*04-C.).

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (SOL/56-14)
Irland	pm	Vorsorgliche TAC	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7a (SOL/07A.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7d (SOL/07D.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7e (SOL/07E.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7f und 7g (SOL/7FG.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (SOL/7HJK.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	3a (SPR/03A.)
Dänemark	0 ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Schweden	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	0 ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden,

dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

- (2) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 befischt werden. Übertragungen dieser Quote auf die Gewässer des Vereinigten Königreichs und der Union der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SPR/2AC4-C)
Belgien	0	(1)(2)	Analytische TAC
Dänemark	0	(1)(2)	
Deutschland	0	(1)(2)	
Frankreich	0	(1)(2)	
Niederlande	0	(1)(2)	
Schweden	0	(1)(2)(3)	
Union	0	(1)(2)	
Norwegen	0	(1)	
Färöer	0	(1)(4)	
Vereinigtes Königreich	0	(1)	
TAC	0	(1)	

(1) Die Quote darf nur vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 befischt werden.

(2) Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(3) Einschließlich Sandaal.

(4) Darf bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm		
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	6,7 und 8; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; Internationale Gewässer von 1, 12 und 14 (DGS/15X14)
Belgien	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Deutschland	pm	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	pm	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	(1)	
Irland	pm	(1)	

Niederlande	pm	(1)
Portugal	pm	(1)
Union	pm	(1)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)

TAC pm (1)

(1) Dornhai darf in den durch diese Beifangquote regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Im Rahmen dieser Quote dürfen nur an Beifangbewirtschaftungsregelungen teilnehmende Schiffe pro Monat pro Schiff höchstens 2 Tonnen Dornhai anlanden, der beim Anbordholen des Fanggeräts bereits tot ist. Jede Partei legt unabhängig fest, wie ihre Quote auf die an ihren Beifangbewirtschaftungsregelungen teilnehmenden Schiffe aufgeteilt wird. Jede Partei stellt sicher, dass die gesamte jährliche Anlandung von Dornhai im Rahmen der Beifangquote nicht über den vorstehend aufgeführten Mengen liegt. Die Parteien sollten die Liste der teilnehmenden Schiffe austauschen, bevor Anlandungen erlaubt werden.

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d (JAX/4BC7D)
------	---	---------	--

Belgien	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	(1)	
Deutschland	pm	(1)(2)	
Spanien	pm	(1)	
Frankreich	pm	(1)(2)	
Irland	pm	(1)	
Niederlande	pm	(1)(2)	
Portugal	pm	(1)	
Schweden	pm	(1)	
Union	pm		
Norwegen	pm	(3)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)	

TAC pm

- (1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*4BC7D). Beifänge von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
- (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser im Gebiet 7d gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die folgenden Gebiete gefangen abgerechnet werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4a; 6, 7a-c, e-k; 8ab, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/*7D-EU).
- (3) Dürfen in den Unionsgewässern des Gebiets 4a, jedoch nicht in Unionsgewässern des Gebiets 7d gefangen werden (JAX/*04-C.).

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
------	---	---------	---

Dänemark	pm	(1)(3)	Analytische TAC
Deutschland	pm	(1)(2)(3)	
Spanien	pm	(3)(5)	
Frankreich	pm	(1)(2)(3)(5)	
Irland	pm	(1)(3)	

Niederlande	pm	(1)(2)(3)
Portugal	pm	(3)(5)
Schweden	pm	(1)(3)
Union	pm	(3)
Färöer	pm	(4)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)(3)

TAC pm

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern der Gebiete 2a oder 4a gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Gewässer des Vereinigten Königreichs und die Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d gefangen abgerechnet werden (JAX/*2A4AC).
- (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen im Gebiet 7d gefangen werden (JAX/*07D.). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*07D.).
- (3) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*2A-14). Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
- (4) Begrenzt auf die Gebiete 4a, 6a (nur nördlich von 56° 30' N), 7e, 7f, 7h.
- (5) Besondere Bedingung: Bis zu 80 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C2). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*08C2).

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	8c (JAX/08C.)
------	---	---------	------------------

Spanien	pm	(1)	Analytische TAC
Frankreich	pm		
Portugal	pm	(1)	
Union	pm		

TAC pm

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 10 % dieser Quote dürfen im Gebiet 9 gefangen werden (JAX/*09.).

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarkii</i>	Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NOP/2A3A4.)
------	--	---------	--

Jahr **2022** **2023**

Dänemark	pm	(1)(3)	0	(1)(6)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	pm	(1)(2)(3)	0	(1)(2)(6)	
Niederlande	pm	(1)(2)(3)	0	(1)(2)(6)	
Union	pm	(1)(3)	0	(1)(6)	
Vereinigtes Königreich	pm	(2)(3)	0	(2)(6)	
Norwegen	pm	(4)	0	(4)	
Färöer	pm	(5)	0	(5)	

TAC Entfällt Entfällt

- (1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

- (2) Diese Quote darf nur in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern der ICES-Gebiete 2a, 3a und 4 befischt werden.
- (3) Darf nur vom 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2022 befischt werden.
- (4) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.
- (5) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst höchstens 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.
- (6) Darf nur vom 1. November 2022 bis zum 31. Oktober 2023 befischt werden.

Art:	Industriefisch	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (I/F/04-N.)
------	----------------	---------	--

Schweden pm ⁽¹⁾⁽²⁾ Vorsorgliche TAC
 Union pm

TAC Entfällt

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon nicht mehr als nachstehende Menge Bastardmakrelen (JAX/*04-N.):
pm

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer von 5b, 6 und 7 (OTH/5B67-C)
------	--------------	---------	--

Union Entfällt Vorsorgliche TAC
 Norwegen pm ⁽¹⁾

TAC Entfällt

(1) Nur Fänge mit Langleinen.

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (OTH/04-N.)
------	--------------	---------	--

Belgien pm Vorsorgliche TAC
 Dänemark pm
 Deutschland pm
 Frankreich pm
 Niederlande pm
 Schweden Entfällt ⁽¹⁾
 Union pm ⁽²⁾

TAC Entfällt

(1) Quote für „Andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.

(2) Arten, die unter keine anderen TACs fallen.

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer von 4 und 6a nördlich von 56° 30' N (OTH/2A46AN)
------	--------------	---------	---

Union Entfällt Vorsorgliche TAC
 Norwegen pm ⁽¹⁾⁽²⁾
 Färöer pm ⁽³⁾

TAC Entfällt

(1) Begrenzt auf 2a und 4 (OTH/*2A4-C).

(2) Arten, die unter keine anderen TACs fallen.

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (HKE/04-N.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm		
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	Entfällt		
Union	pm		
TAC	Entfällt		

Anlage

Die in Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung genannten TACs sind folgende:

Für Belgien: Seezunge in 7a; Seezunge in 7f und 7g; Seezunge in 7e; Seezunge in 8a und 8b; Butte in 7; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern von CECAF 34.1.1; Kaisergranat in 7; Kabeljau in 7a; Scholle in 7f und 7g; Scholle in 7h, 7j und 7k; Rochen in 6a, 6b, 7a-c und 7e-k.

Für Frankreich: Makrele in 3a und 4; Unionsgewässern von 2a, 3b, 3c und den Unterdivisionen 22-32; Hering in 4, 7d und Unionsgewässern von 2a; Bastardmakrele in Unionsgewässern von 4b, 4c und 7d; Wittling in 7b-k; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern von CECAF 34.1.1; Seezunge in 7f und 7g; Wittling in 8; Rote Fleckbrasse in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 6, 7 und 8; Eberfisch in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 6, 7 und 8; Makrele in 6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 5b; internationalen Gewässern von 2a, 12 und 14; Rochen in Unionsgewässern von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k; Rochen in Unionsgewässern von 7d; Rochen in Unionsgewässern von 8 und 9; Perlrochen in Unionsgewässern von 7d und 7e.

Für Irland: Seeteufel in 6; Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 5b; internationalen Gewässern von 12 und 14; Seeteufel in 7; Kaisergranat in Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7.

ANHANG IB

NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND, ICES-UNTERGEBIETE 1, 2, 5, 12 UND 14 UND GRÖNLÄNDISCHE GEWÄSSER DES NAFO-GEBIETS 1

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2 (HER/1/2-)
Belgien pm ⁽¹⁾ Dänemark pm ⁽¹⁾ Deutschland pm ⁽¹⁾ Spanien pm ⁽¹⁾ Frankreich pm ⁽¹⁾ Irland pm ⁽¹⁾ Niederlande pm ⁽¹⁾ Polen pm ⁽¹⁾ Portugal pm ⁽¹⁾ Finnland pm ⁽¹⁾ Schweden pm ⁽¹⁾ Vereinigtes Königreich pm ⁽¹⁾ Union pm ⁽¹⁾ Färöer pm ⁽²⁾ Norwegen pm ⁽³⁾	Analytische TAC
TAC pm	
(1)	Bei der Meldung von Fängen an die Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich und Unionsgewässer.
(2)	Wird auf die Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.
(3)	Wird auf die Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.
Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden: Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und Fischereizone um Jan Mayen (HER/*2AJMN)	
	pm
2 und 5b nördlich von 62° N (färöische Gewässer) (HER/*25B-F)	
Belgien pm Dänemark pm Deutschland pm Spanien pm Frankreich pm Irland pm Niederlande pm Polen pm Portugal pm Finnland pm Schweden pm	
Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer von 1 und 2 (COD/1N2AB.)

Deutschland	pm	Analytische TAC
Griechenland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Irland	pm	
Frankreich	pm	
Portugal	pm	
Union	pm	

TAC Entfällt

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (COD/N1GL14)
------	---------------------------------	---------	---

Deutschland	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
Union	pm ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

⁽¹⁾ Darf vom 1. März bis zum 31. Mai nicht innerhalb des „Bewirtschaftungsgebiets Kleine Bank“ gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	65° 00' N	38° 00' W
2	65° 00' N	35° 15' W
3	64° 00' N	35° 15' W
4	64° 00' N	38° 00' W

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	1 und 2b (COD/1/2B.)
------	---------------------------------	---------	----------------------

Deutschland	pm ⁽³⁾	Analytische TAC
Spanien	pm ⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm ⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	pm ⁽³⁾	
Portugal	pm ⁽³⁾	
andere Mitgliedstaaten	pm ⁽¹⁾⁽³⁾	
Union	pm ⁽²⁾⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	pm ⁽³⁾	

TAC Entfällt

- ⁽¹⁾ Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (COD/1/2B_AMS).
- ⁽²⁾ Die Zuteilung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und der zugehörigen Beifängen an Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Pariser Vertrag von 1920.
- ⁽³⁾ Die Beifänge von Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen von Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.

Art:	Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (C/H/05B-F.)
------	---	---------	--

Deutschland	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	
Art:	Grenadierfische <i>Macrourus spp.</i>	Gebiet: Grönländische Gewässer von 5 und 14 (GRV/514GRN)
Union	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.	
⁽²⁾	Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.	
	pm	
Art:	Grenadierfische <i>Macrourus spp.</i>	Gebiet: Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN.)
Union	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/N1GRN) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/N1GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.	
⁽²⁾	Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/N1GRN) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/N1GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.	
	pm	
Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet: 2b (CAP/02B.)
Union	pm	Analytische TAC
TAC	pm	
Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet: Grönländische Gewässer von 5 und 14 (CAP/514GRN)
Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Alle Mitgliedstaaten	pm ⁽¹⁾	
Union	pm ⁽²⁾	
Norwegen	pm ⁽²⁾	
TAC	Entfällt	
⁽¹⁾	Dänemark, Deutschland und Schweden dürfen nur auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen hingegen gar nicht auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen. Auf diese gemeinsam	

bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (CAP/514GRN_AMS).

(2) Für einen Fangzeitraum vom 20. Juni 2022 bis zum 15. April 2023.

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (HAD/1N2AB.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC		Entfällt	

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm		
Union	pm ⁽¹⁾		
TAC		Entfällt	

(1) Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge an Goldlachs enthalten.

Art:	Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>molva dypterygia</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (B/L/05B-F.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC		Entfällt	

(1) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch dürfen bis zu folgender Obergrenze auf diese Quote angerechnet werden (OTH/*05B-F):
pm

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (PRA/514GRN)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	pm		
Färöer	pm		
TAC		Entfällt	

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (PRA/N1GRN.)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Union pm Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (POK/1N2AB.)
------	--------------------------------------	---------	--

Deutschland pm Analytische TAC
Frankreich pm Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union pm Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (POK/1/2INT)
------	--------------------------------------	---------	---

Union pm Analytische TAC

TAC Entfällt

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (POK/05B-F.)
------	--------------------------------------	---------	---

Belgien pm Analytische TAC
Deutschland pm Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich pm Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande pm
Union pm

TAC Entfällt

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (GHL/1N2AB.)
------	---	---------	--

Deutschland pm ⁽¹⁾ Analytische TAC
Union pm ⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (GHL/1/2INT)
------	---	---------	---

Union pm ⁽¹⁾ Vorsorgliche TAC

TAC Entfällt

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO- Gebiets 1 (GHL/N1G-S68)
------	---	---------	--

Deutschland pm ⁽¹⁾ Analytische TAC
Union pm ⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Norwegen pm ⁽¹⁾ Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

⁽¹⁾ Südlich von 68° N zu fangen.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (GHL/5-14GL)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Union	pm ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Färöer	pm		

TAC Entfällt

⁽¹⁾ Darf von höchstens 6 Schiffen gleichzeitig befischt werden.

Art:	Rotbarsch (flache pelagische Gewässer) <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 12 und 14 (RED/51214S)
Estland	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Lettland	pm		
Niederlande	pm		
Polen	pm		
Portugal	pm		
Union	pm		

TAC pm

Art:	Rotbarsch (tiefe pelagische Gewässer) <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 12 und 14 (RED/51214D)
Estland	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Irland	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Lettland	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Niederlande	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Polen	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Portugal	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		

TAC pm ⁽¹⁾⁽²⁾

⁽¹⁾ Darf nur innerhalb des Gebiets gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64° 45' N	28° 30' W
2	62° 50' N	25° 45' W
3	61° 55' N	26° 45' W
4	61° 00' N	26° 30' W
5	59° 00' N	30° 00' W
6	59° 00' N	34° 00' W
7	61° 30' N	34° 00' W
8	62° 50' N	36° 00' W
9	64° 45' N	28° 30' W

(2) Darf nur vom 10. Mai bis 31. Dezember gefangen werden.

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes mantella</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (REB/1N2AB.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Spanien	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	Entfällt		

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (RED/1/2INT)
Union	Noch festzusetzen (1)(2)	Analytische TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm (3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde. Ab dem Zeitpunkt der Schließung untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.

(2) Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.

(3) Vorläufige Fangbeschränkung für Fänge aller NEAFC-Vertragsparteien.

Art:	Rotbarsch (pelagisch) <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (RED/N1G14P)
Deutschland	pm (1)(2)(3)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)(2)(3)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm (1)(2)(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	pm (1)(2)		
Färöer	pm (1)(2)(4)		
TAC	Entfällt		

(1) Darf nur vom 10. Mai bis 31. Dezember gefangen werden.

(2) Darf nur in grönländischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64° 45' N	28° 30' W
2	62° 50' N	25° 45' W
3	61° 55' N	26° 45' W
4	61° 00' N	26° 30' W

5	59° 00' N	30° 00' W
6	59° 00' N	34° 00' W
7	61° 30' N	34° 00' W
8	62° 50' N	36° 00' W
9	64° 45' N	28° 30' W

(3) Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des oben genannten Rotbarsch-Schutzgebiets (RED/*5-14P) gefangen werden.

(4) Darf nur in grönländischen Gewässern von 5 und 14 gefangen werden (RED/*514GN).

Art:	Rotbarsch (demersal) <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5 und 14 (RED/N1G14D)
------	--	---------	--

Deutschland	pm	(1)	Analytische TAC
Frankreich	pm	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

(1) Darf nur mit Schleppnetzen und nur nördlich und westlich der Linie gefangen werden, die durch folgende Koordinaten bestimmt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	59° 15' N	54° 26' W
2	59° 15' N	44° 00' W
3	59° 30' N	42° 45' W
4	60° 00' N	42° 00' W
5	62° 00' N	40° 30' W
6	62° 00' N	40° 00' W
7	62° 40' N	40° 15' W
8	63° 09' N	39° 40' W
9	63° 30' N	37° 15' W
10	64° 20' N	35° 00' W
11	65° 15' N	32° 30' W
12	65° 15' N	29° 50' W

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (RED/05B-F.)
------	-----------------------------------	---------	---

Belgien	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	

TAC Entfällt

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (OTH/1N2AB.)
------	--------------	---------	--

Deutschland	pm	(1)	Analytische TAC
Frankreich	pm	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Art:	Andere Arten ⁽¹⁾	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (OTH/05B-F.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
⁽¹⁾	Außer Fischarten ohne Marktwert.		
Art:	Plattfische	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (FLX/05B-F.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
Art:	Beifänge ⁽¹⁾	Gebiet:	Grönländische Gewässer (B-C/GRL)
Union	pm	Vorsorgliche TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾	Beifänge von Grenadierfischen (<i>Macrourus</i> spp.) sind entsprechend den nachstehenden Tabellen mit Fangmöglichkeiten zu melden: Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von der Gebiete 5 und 14 (GRV/514GRN) und Grenadierfische in den grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN.).		

ANHANG IC

NORDWESTATLANTIK — NAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 2J3KL (COD/N2J3KL)
Union	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3NO (COD/N3NO.)
Union	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1000 kg oder 4 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.		
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3M (COD/N3M.)
Estland	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Polen	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Spanien	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Frankreich	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Portugal	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
⁽¹⁾	Zwischen 24:00 UTC am 31. Dezember 2021 und 24:00 UTC am 31. März 2022 ist keine gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote erlaubt.		
⁽²⁾	Zwischen 1. Januar und 31 März 2022 ist keine gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote erlaubt. In diesem Zeitraum darf dieser Bestand nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist, wobei die Berechnung gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/833* erfolgt.		
*	Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates.		
Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3L (WIT/N3L.)
Union	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb		

folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3NO (WIT/N3NO.)
Estland	pm	Analytische TAC	
Lettland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3M (PLA/N3M.)
Union	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO (PLA/N3LNO.)
Union	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		

Art:	Nördlicher Kurzflössen-Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
Estland	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Lettland	pm ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	pm ⁽¹⁾		
andere Mitgliedstaaten	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	pm ⁽¹⁾⁽³⁾		
TAC	pm		
⁽¹⁾	Das Fischen auf Kalmare ist zwischen 00:01 UTC am 1. Januar und 24:00 UTC am 30. Juni verboten.		
⁽²⁾	Diese Menge ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SQI/N34_AMS).		
⁽³⁾	Entspricht der Summe der Quoten Estlands, Lettlands, Litauens und Polens und des nicht spezifizierten Anteils der Union, der Kanada und den Mitgliedstaaten mit Ausnahme Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Verfügung steht.		

Art:	Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO (YEL/N3LNO.)
Union	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 2500 kg oder 10 %, je nachdem, welche Menge größer ist. Wird der Union jedoch eine Quote „Sonstige“ zugeteilt, so betragen die Beifanggrenzen nach Ausschöpfung der Quote „Sonstige“ höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3NO (CAP/N3NO.)
Union	pm (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO ⁽¹⁾⁽²⁾ (PRA/N3LNOX)
Estland	pm (3)	Analytische TAC	
Lettland	pm (3)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	pm (3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	pm (3)		
Spanien	pm (3)		
Portugal	pm (3)		
Union	pm (3)		
TAC	pm (3)		

(1) Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt Nr.	Nördliche Breite	Westliche Länge
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

(2) Der Fischfang ist bei einer Wassertiefe von weniger als 200 Metern in dem Gebiet westlich einer Linie verboten, die durch die folgenden Koordinaten bestimmt wird:

Punkt Nr.	Nördliche Breite	Westliche Länge
1	46° 00' 0	47° 49' 0
2	46° 25' 0	47° 27' 0
3	46 °42' 0	47° 25' 0
4	46° 48' 0	47° 25' 50
5	47° 16' 50	47° 43' 50

(3) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.)
TAC	Entfällt (2)	Analytische TAC	

(1) Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt Nr.	Nördliche Breite	Westliche Länge
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt Nr.	Nördliche Breite	Westliche Länge
1	47° 55' 0	45° 00' 0
2	47° 30' 0	44° 15' 0
3	46° 55' 0	44° 15' 0
4	46° 35' 0	44° 30' 0
5	46° 35' 0	45° 40' 0
6	47° 30' 0	45° 40' 0
7	47° 55' 0	45° 00' 0

(2) Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands (EFF/*N3M.). Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	pm
Estland	pm
Spanien	pm
Lettland	pm
Litauen	pm
Polen	pm
Portugal	pm

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	pm		
Spanien	pm		
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO (SKA/N3LNO.)
Estland	pm	Analytische TAC	
Litauen	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LN (RED/N3LN.)
Estland	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	pm		

Union pm

TAC pm

Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3M (RED/N3M.)
------	------------------------------------	---------	------------------------------

Estland	pm	⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	pm	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Lettland	pm	⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	pm	⁽¹⁾	
Spanien	pm	⁽¹⁾	
Portugal	pm	⁽¹⁾	
Union	pm	⁽¹⁾	

TAC pm ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Quote gilt im Rahmen der TAC, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt ist. Innerhalb dieser TAC darf bis zum 1. Juli 2022 nicht mehr als folgender Mitteljahreswert erreicht sein:
pm

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3O (RED/N3O.)
------	-----------------------------------	---------	------------------------------

Spanien	pm	Analytische TAC
Portugal	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC pm

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiet 2, Divisionen 1F und 3K (RED/N1F3K.)
------	-----------------------------------	---------	--

Lettland	pm	⁽¹⁾	Analytische TAC
Litauen	pm	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC pm ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3NO (HKW/N3NO.)
------	---	---------	--------------------------------

Spanien	pm	Analytische TAC
Portugal	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	⁽¹⁾ Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC pm

⁽¹⁾ Wird die TAC von 2000 Tonnen gemäß Anhang IA der Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der NAFO durch eine positive Abstimmung der Vertragsparteien bestätigt, so gelten nachstehende Quoten für die Union und die Mitgliedstaaten:

Spanien	pm
Portugal	pm
Union	pm

ANHANG ID

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>		Gebiet: Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)
Zypern	pm	(4)	Analytische TAC
Griechenland	pm	(7)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	pm	(2)(4)(7)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	(2)(3)(4)	
Kroatien	pm	(6)	
Italien	pm	(4)(5)	
Malta	pm	(4)	
Portugal	pm	(7)	
Andere Mitgliedstaaten	pm	(1)	
Union	pm	(2)(3)(4)(5)	
Zusätzliche Sonderzuteilung	pm	(7)	
TAC	pm		

- (1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BFT/AE45WM_AMS).
- (2) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*8301):
- | | |
|------------|----|
| Spanien | pm |
| Frankreich | pm |
| Union | pm |
- (3) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg und einer Länge von mindestens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*641):
- | | |
|------------|----|
| Frankreich | pm |
| Union | pm |
- (4) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 2 getätigt werden (BFT/*8302):
- | | |
|------------|----|
| Spanien | pm |
| Frankreich | pm |
| Italien | pm |
| Zypern | pm |
| Malta | pm |
| Union | pm |
- (5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigt werden (BFT/*643):
- | | |
|---------|----|
| Italien | pm |
| Union | pm |
- (6) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigt werden (BFT/*8303F):
- | | |
|----------|----|
| Kroatien | pm |
| Union | pm |
- (7) Die Union 2022 wird zusätzlich zur zugeteilten Quote von pm Tonnen eine Extrazuteilung in Höhe von pm Tonnen — ausschließlich für Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei von bestimmten Archipelen in Griechenland (Ionische Inseln), Spanien (Kanarische Inseln) und Portugal (Azoren und Madeira) — erhalten.

Diese zusätzliche Menge wird im Einzelnen wie folgt auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufgeteilt (BFT/AVARCH):

Griechenland	pm
Spanien	pm
Portugal	pm
Union	pm

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
Spanien	pm	(2)	Analytische TAC
Portugal	pm	(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Andere Mitgliedstaaten	pm	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm		
TAC	pm		
(1)	Ausgenommen Spanien und Portugal, und nur als Beifang. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/AN05N_AMS).		
(2)	Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge dürfen im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N). Auf diese besondere Bedingung der gemeinsam bewirtschafteten Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/*AS05N_AMS).		

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	pm	(1)	Analytische TAC
Portugal	pm	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge dürfen im Atlantik nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AN05N).		

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Mittelmeer (SWO/MED)
Kroatien	pm	(1)	Analytische TAC
Zypern	pm	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	pm	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	(1)	
Griechenland	pm	(1)	
Italien	pm	(1)	
Malta	pm	(1)	
Union	pm	(1)	
TAC	pm		
(1)	Diese Quote darf nur vom 1. April bis zum 31. Dezember befischt werden.		

Art:	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (ALB/AN05N)
Irland	pm		Analytische TAC
Spanien	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Portugal	pm		
Union	pm	(1)	

TAC	pm
(1)	Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 wie folgt festgesetzt:
	pm

Art:	Südlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (ALB/AS05N)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	pm (1)(2)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm (1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm (1)(2)		
TAC	pm (1)(2)		
(1)	Fänge von Großaugenthun durch Ringwadenfänger (BET/*ATLPS) und Langleiner mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (BET/*ATLLL) sind getrennt zu melden.		
(2)	Ab Juni 2022 müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Schiffe wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.		

Art:	Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	Gebiet:	Atlantik (BUM/ATLANT)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Weißer Marlin <i>Tetrapturus albidus</i>	Gebiet:	Atlantik (WHM/ATLANT)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Portugal	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Sonstige	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
TAC	pm		
(1)	Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (WHM/ATLANT_AMS).		

Art:	Gelbflossenthun <i>Thunnus albacares</i>	Gebiet:	Atlantik (YFT/ATLANT)
TAC	pm (1)	Analytische TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Fänge von Gelbflossenthun durch Ringwadenfänger (YFT/*ATLPS) und Langleiner mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (YFT/*ATLLL) sind getrennt zu melden.

Art:	Segelfisch <i>Istiophorus albicans</i>	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W (SAI/AE45W)
TAC	pm	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Segelfisch <i>Istiophorus albicans</i>	Gebiet:	Atlantik, westlich von 45° W (SAI/AW45W)
TAC	pm	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Blauhai <i>Prionace glauca</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (BSH/AN05N)
Irland	pm	Analytische TAC	
Spanien	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm (1)		
Union	pm		
TAC	pm		

(1) Die Frist und die Berechnungsmethode der ICCAT für die Festsetzung der Fangbeschränkungen für Blauhai im Nordatlantik berühren nicht die Frist und die Berechnungsmethode für die Festlegung künftiger Verteilungsschlüssel auf Unionsebene.

Art:	Blauhai <i>Prionace glauca</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (BSH/AS05N)
TAC	pm (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Die Frist und die Berechnungsmethode der ICCAT für die Festsetzung der Fangbeschränkungen für Blauhai im Nordatlantik berühren nicht die Frist und die Berechnungsmethode für die Festlegung künftiger Verteilungsschlüssel auf Unionsebene.

Fänge von Makrelenhai (*Isurus oxyrinchus*) durch Unionsschiffe dürfen die Fangbeschränkungen gemäß diesem Anhang nicht überschreiten.

Art:	Kurzflossen-Mako <i>Isurus oxyrinchus</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (SMA/AN05N)
Union	pm (1)(2)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Nur Fische, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie längsseits des Schiffs gebracht wurden, bereits tot waren, dürfen im Rahmen dieser Fangbeschränkung an Bord behalten werden.

(2) Nur Schiffe, die entweder einen Beobachter oder ein funktionierendes elektronisches Überwachungssystem an Bord haben, mit dem festgestellt werden kann, ob ein Fisch tot oder lebendig ist, dürfen Makrelenhai an Bord behalten.

ANHANG IE

SÜDOSTATLANTIK — SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die in diesem Anhang festgesetzten TACs werden nicht auf die Mitglieder der SEAFO aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung einer TAC einzustellen ist.

Art:	Kaiserbarsch <i>Beryx spp.</i>	Gebiet:	SEAFO (ALF/SEAFO)
TAC	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
⁽¹⁾	In Unterdivision B1 dürfen nicht mehr als 132 Tonnen gefangen werden (ALF/*F47NA).		
Art:	Rote Tiefseekrabben <i>Chaceon spp.</i>	Gebiet:	SEAFO-Unterdivision B1 ⁽¹⁾ (GER/F47NAM)
TAC	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
⁽¹⁾	Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden: - im Westen der Längengrad 0° E, - im Norden der Breitengrad 20° S, - im Süden der Längengrad 28° S und - im Osten die Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias.		
Art:	Rote Tiefseekrabben <i>Chaceon spp.</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (GER/F47X)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	
Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	SEAFO-Untergebiet D (TOP/F47D)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	
Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Untergebiet D (TOP/F47-D)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	
Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	SEAFO-Unterdivision B1 ⁽¹⁾ (ORY/F47NAM)
TAC	pm ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
⁽¹⁾	Für die Zwecke dieses Anhangs darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden: - im Westen der Längengrad 0° E, - im Norden der Breitengrad 20° S, - im Süden der Längengrad 28° S und - im Osten die Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias.		
⁽²⁾	Ausgenommen eine Beifangquote von vier Tonnen (ORY/*F47NA).		
Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (ORY/F47X)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	
Art:	Pseudopentaceros spp. <i>Pseudopentaceros spp.</i>	Gebiet:	SEAFO (EDW/SEAFO)

ANHANG IF

SÜDLICHER BLAUFLOSSENTHUN — VERBREITUNGSGEBIETE

Art:	Südlicher Blauflossenthun: <i>Thunnus maccoyii</i>	Gebiet:	Alle Verbreitungsgebiete (SBF/F41-81)
Union	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		

ANHANG IG

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (BET/F7120S)
Portugal	pm	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Spanien	pm	⁽¹⁾	
Union	pm	⁽¹⁾	
TAC	Entfällt	⁽¹⁾	
⁽¹⁾ Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.			
Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (SWO/F7120S)
Union	pm		Vorsorgliche TAC
TAC	Entfällt		

ANHANG IH

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Niederlande	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	pm		
Union	pm		
TAC	Entfällt		
Art:	Zahnfische <i>Dissostichus spp.</i>	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (TOT/SPR-AE)
TAC	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
⁽¹⁾	Diese jährliche TAC gilt nur für Versuchsfischerei. Die Fischerei darf nur in dem folgenden Forschungsblock erfolgen: – NW 50° 30' S, 136° E – NE 50° 30' S, 140° 30' E – E-Einbuchtung 52° 45' S, 140° 30' E – E-Ecke 52° 45' S, 145° 30' E – SE 54° 50' S, 145° 30' E – SW 54° 50' S, 136° E		

ANHANG IJ

IOTC- ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Fänge von Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) durch Ringwadenfischer der Union dürfen die Fangbeschränkungen gemäß diesem Anhang nicht überschreiten.

Art:	Gelbflossenthun <i>Thunnus albacares</i>	Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (YFT/IOTC)
Frankreich	pm	Analytische TAC	
Italien	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
TAC	Entfällt		

ANHANG IK

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art: Zahnfische <i>Dissostichus spp.</i>	Gebiet: Del Cano-Gebiet ⁽¹⁾ (TOT/F517DC)
Union pm ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC
TAC pm ⁽²⁾	
(1)	Internationale Gewässer des FAO-Untergebiets 51.7, das zwischen -44° S und -45° S liegt, und die angrenzenden AWZ im Osten und Westen.
(2)	Darf nur durch Schiffe mit Langleinen und mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2021 bis zum 30. November 2022 gefangen werden. Die Langleinen dürfen höchstens 3000 Haken pro Leine aufweisen und werden mit mindestens drei Seemeilen Abstand voneinander ausgebracht. Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen an <i>Dissostichus spp.</i> pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Schiff diesen Grenzwert, darf es nicht länger im Del Cano-Gebiet fischen.

Art: Zahnfische <i>Dissostichus spp.</i>	Gebiet: Williams Ridge ⁽¹⁾ (TOT/F574WR)															
TAC pm ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC															
(1)	Gebiet des FAO-Untergebiets 57.4 mit den folgenden Koordinaten: <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Punkt</th> <th style="text-align: left;">Breitengrad</th> <th style="text-align: left;">Längengrad</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>52° 30' 00" S</td> <td>80° 00' 00" E</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>55° 00' 00" S</td> <td>80° 00' 00" E</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>55° 00' 00" S</td> <td>85° 00' 00" E</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>52° 30' 00" S</td> <td>85° 00' 00" E</td> </tr> </tbody> </table>	Punkt	Breitengrad	Längengrad	1	52° 30' 00" S	80° 00' 00" E	2	55° 00' 00" S	80° 00' 00" E	3	55° 00' 00" S	85° 00' 00" E	4	52° 30' 00" S	85° 00' 00" E
Punkt	Breitengrad	Längengrad														
1	52° 30' 00" S	80° 00' 00" E														
2	55° 00' 00" S	80° 00' 00" E														
3	55° 00' 00" S	85° 00' 00" E														
4	52° 30' 00" S	85° 00' 00" E														
(2)	Die vorstehend festgesetzte TAC wird nicht unter den Mitgliedern der SIAFO aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Sie darf nur durch Schiffe mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2021 bis zum 30. November 2022 befischt werden. Nicht mehr als zwei Langleinen mit höchstens 6250 Haken werden pro von SIOFA festgelegtem Rasterelement ausgebracht, und es wird gemäß den SIOFA-Zugangsbedingungen eine Frist von mindestens 30 Tagen zwischen den Fangreisen eingehalten. Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen an <i>Dissostichus spp.</i> pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Schiff diesen Grenzwert, darf es nicht länger in Williams Ridge fischen.															

Vorübergehende Schutzgebiete

Atlantis Bank

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	32° 00'	57° 00'
2	32° 50'	57° 00'
3	32° 50'	58° 00'
4	32° 00'	58° 00'

Coral

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	41° 00'	42° 00'
2	41° 40'	42° 00'
3	41° 40'	44° 00'
4	41° 00'	44° 00'

Fools Flat

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	31° 30'	94° 40'
2	31° 40'	94° 40'
3	31° 40'	95° 00'
4	31° 30'	95° 00'

Middle of What

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	37° 54'	50° 23'
2	37° 56.5'	50° 23'
3	37° 56.5'	50° 27'
4	37° 54'	50° 27'

Walter's Shoal

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	33° 00'	43° 10'
2	33° 20'	43° 10'
3	33° 20'	44° 10'
4	33° 00'	44° 10'

ANHANG II

IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	IATTC-Übereinkommensbereich (BET/IATTC)
Union	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
TAC	Entfällt		
⁽¹⁾	Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.		



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.11.2021

COM(2021) 661 final

ANNEXES 2 to 9

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

ANHANG II

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION 7e

Kapitel I **Allgemeine Bestimmungen**

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 10 Metern oder mehr, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger gemäß der Verordnung (EU) 2019/472 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division 7e aufhalten.
- 1.2. Schiffe, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fangaufzeichnungen für Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
- a) ihre Seezungenfänge im Bewirtschaftungszeitraum 2019 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;
 - b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;
 - c) jeder betroffene Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Juli 2022 und 31. Januar 2023 über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für die drei vorangegangenen Jahre sowie für 2022 Bericht erstattet.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
 - i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und
 - ii) stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger;
- b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) „das Gebiet“ ist die ICES-Division 7e;
- d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Januar 2023.

3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, solange sie reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, sich höchstens während der in Kapitel III dieses Anhangs angegebenen Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets aufhalten.

Kapitel II Genehmigungen

4. ZUGELASSENE SCHIFFE

- 4.1 Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2018 — außer der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen — keine Fangtätigkeit mit reguliertem Fanggerät in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für solche Fangtätigkeiten, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt sicher, dass in dem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2 Schiffe, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können jedoch die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses andere Fanggerät dieselbe oder eine größere Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.
- 4.3 Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden infolge einer gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässigen Übertragung Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt.

Kapitel III Zahl der Fischereifahrzeugen der Union zugeteilten Aufenthaltstage in dem Gebiet

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

Tabelle I enthält die Höchstanzahl der Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff während des laufenden Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	Belgien	pm
	Frankreich	pm
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	Belgien	pm
	Frankreich	pm

6. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

- 6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von reguliertem Fanggerät gemäß Tabelle I betroffenen Schiff gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.
- 6.2. Die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen der Schiffe unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1. erhalten würde.
- 6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und die Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff bei Anwendung von Nummer 6.1. Anspruch hätte.
- 6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen der Nummer 6 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem betreffenden Mitgliedstaat gestatten, von der in Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.

7. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT

- 7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums entweder gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates² kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine Anzahl zusätzlicher Tage zuteilen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Über eine endgültige Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und mit ausreichender Begründung einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

¹ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

- 7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugeteilt worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf den nächsten ganzen Tag auf- oder abgerundet.
- 7.3. Die Nummern 7.1. und 7.2. finden keine Anwendung, wenn ein Schiff gemäß Nummer 4.2. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Zuteilungen gemäß Nummer 7.1. Gebrauch machen möchte, richtet spätestens bis zum 15. Juni des laufenden Bewirtschaftungszeitraums einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Listen der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.
- 7.5. Der Mitgliedstaat darf zusätzlich gewährte Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in seiner Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen dürfen.
- 7.6. Teilt die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I festgelegt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend angepasst.
8. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERN
- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem verstärkten Beobachterprogramm in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Januar 2023 zuteilen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm muss gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet sein und über die Anforderungen zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und ihrer Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinausgehen.
- 8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuteilungen nach Nummer 8.1. Gebrauch machen möchte, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.

³ Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

- 8.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und möchte der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, die Fortsetzung dieses Programms mit.

Kapitel IV Bestandsbewirtschaftung

9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

10. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME

- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Schiff während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.
- 10.3. Setzt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Auf Verlangen der Kommission weist der Mitgliedstaat nach, dass er Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Tagen in dem Gebiet zu verhindern, die dadurch entsteht, dass ein Schiff seine Aufenthalte in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

Kapitel V Tausch von Aufwandszuteilungen

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS

- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, gleich oder geringer ist als das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung des Schiffes in Kilowatt, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.
- 11.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 11.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher sein als die durchschnittliche jährliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbraucht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 11.4. Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung

dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 52 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Übertragungen von Tagen im Gebiet während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im Gebiet zwischen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1., 4.3, 5, 6 und 10 gelten. Möchten die Mitgliedstaaten eine solche Übertragung genehmigen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

KAPITEL VI

Berichterstattungspflichten

13. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das in Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten erheben jedes Quartal Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage im Gebiet gemäß diesem Anhang herangezogen werden.

15. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten ihr eine Übersicht der in Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren Verlangen detaillierte Angaben zum zugeteilten und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2020 und 2021 oder Teile davon im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren \geq 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(3) Bewirtschaftungszeitraum	4		Ein Jahr in dem Zeitraum ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen, vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums
(1) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.			

Tabelle IV
Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CF R	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraum s	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V
Datenformat für Angaben zum Schiff

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (neun Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als neun Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission ⁴
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätkategorien: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang II für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(7) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(8) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „- Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben
⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längensformatierung relevante Information.			

ANHANG III

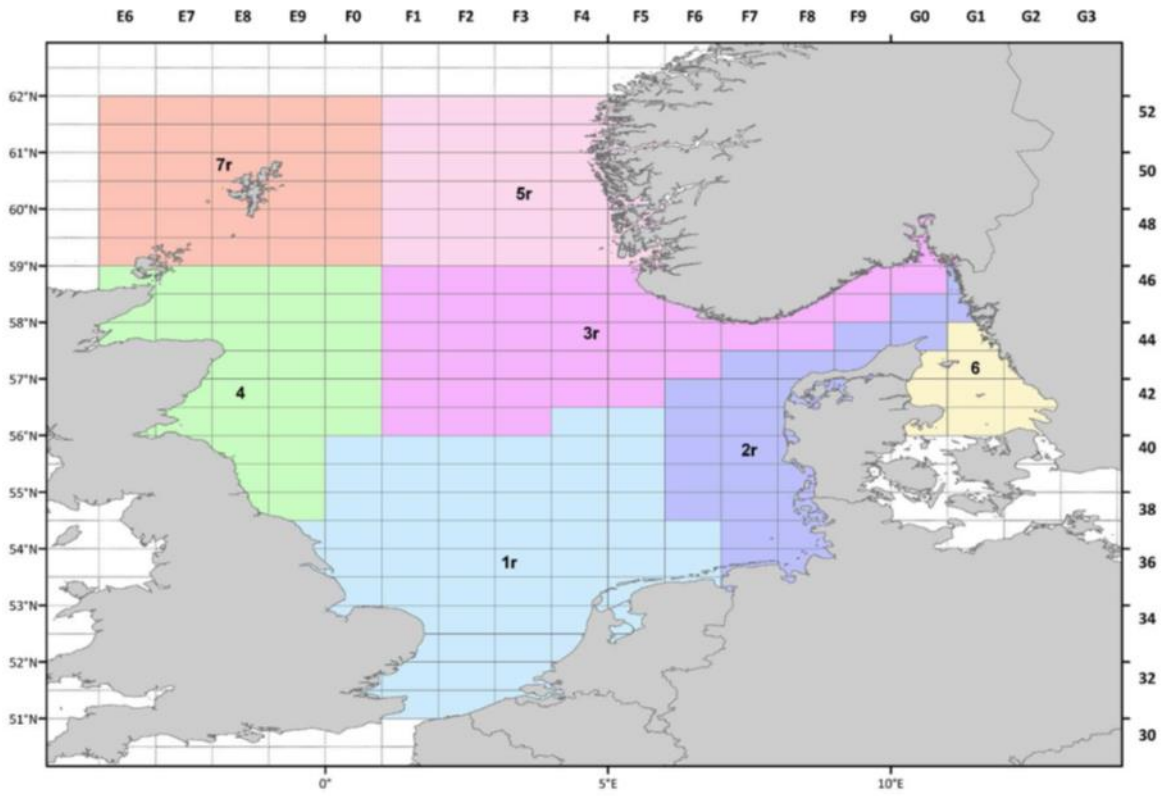
SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN 2a UND 3a SOWIE IM ICES-UNTERGEBIET 4

Für die Bewirtschaftung der in Anhang IA festsetzen Fangmöglichkeiten für Sandaale in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie in diesem Anhang und in der Anlage dazu festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete	Statistische Rechtecke — ICES
1r	31–33 E9–F4; 33 F5; 34-37 E9–F6; 38-40 F0–F5; 41 F4–F5
2r	35 F7–F8; 36 F7–F9; 37 F7–F8; 38-41 F6–F8; 42 F6–F9; 43 F7–F9; 44 F9–G0; 45 G0–G1; 46 G1
3r	41-46 F1–F3; 42-46 F4–F5; 43-46 F6; 44-46 F7–F8; 45-46 F9; 46-47 G0; 47 G1 und 48 G0
4	38–40 E7–E9 und 41–46 E6–F0
5r	47-52 F1–F5
6	41-43 G0–G3; 44 G1
7r	47-52 E6–F0

Anlage

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete



ANHANG IV

SCHONZEITEN ZUM SCHUTZ VON LAICHENDEM KABELJAU

Die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Gebiete sind für jedes Fanggerät außer pelagischem Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) während des angegebenen Zeitraums geschlossen:

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
1	Stanhope ground	60° 10' N - 01° 45' E 60° 10' N - 02° 00' E 60° 25' N - 01° 45' E 60° 25' N - 02° 00' E	1. Januar bis 30. April	
2	Long Hole	59° 07,35' N - 0° 31,04' W 59° 03,60' N - 0° 22,25' W 58° 59,35' N - 0° 17,85' W 58° 56,00' N - 0° 11,01' W 58° 56,60' N - 0° 08,85' W 58° 59,86' N - 0° 15,65' W 59° 03,50' N - 0° 20,00' W 59° 08,15' N - 0° 29,07' W	1. Januar bis 31. März	
3	Coral edge	58° 51,70' N - 03° 26,70' E 58° 40,66' N - 03° 34,60' E 58° 24,00' N - 03° 12,40' E 58° 24,00' N - 02° 55,00' E 58° 35,65' N - 02° 56,30' E	1. Januar bis 28. Februar	

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
4	Papa Bank	59° 56' N - 03° 08' W 59° 56' N - 02° 45' W 59° 35' N - 03° 15' W 59° 35' N - 03° 35' W	1. Januar bis 15. März	
5	Foula Deeps	60° 17,50' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 02° 10' W 60° 20,00' N - 02° 00' W 60° 20,00' N - 01° 50' W	1. November bis 31. Dezember	
6	Egersund Bank	58° 07,40' N - 04° 33,00' E 57° 53,00' N - 05° 12,00' E 57° 40,00' N - 05° 10,90' E 57° 57,90' N - 04° 31,90' E	1. Januar bis 31. März	(10 x 25 Seemeilen)
7	Östlich von Fair Isle	59° 40' N - 01° 23' W 59° 40' N - 01° 13' W 59° 30' N - 01° 20' W 59° 10' N - 01° 20' W 59° 30' N - 01° 28' W 59° 10' N - 01° 28' W	1. Januar bis 15. März	
8	West Bank	57° 15' N - 05° 01' E 56° 56' N - 05° 00' E 56° 56' N - 06° 20' E 57° 15' N - 06° 20' E	1. Februar bis 15. März	(18 x 4 Seemeilen)

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
9	Revet	57° 28,43' N - 08° 05,66' E 57° 27,44' N - 08° 07,20' E 57° 51,77' N - 09° 26,33' E 57° 52,88' N - 09° 25,00' E	1. Februar bis 15. März	(1,5 x 49 Seemeilen)
10	Rabarberen	57° 47,00' N - 11° 04,00' E 57° 43,00' N - 11° 04,00' E 57° 43,00' N - 11° 09,00' E 57° 47,00' N - 11° 09,00' E	1. Februar bis 15. März	Östlich von Skagen (2,7 x 4 Seemeilen)

ANHANG V

FANGGENEHMIGUNGEN

Teil A

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN
FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDSGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	pm	DK	pm	pm
			DE	pm	
			FR	pm	
			IE	pm	
			NL	pm	
			PL	pm	
			SE	pm	

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	pm	DE	pm	pm
	Industriearten, südlich von 62° 00' N		IE	pm	
ES			pm		
FR			pm		
PT			pm		
Nicht aufgeteilt			pm		
		pm	DK	pm	pm
1, 2b ⁽¹⁾	Befischung von Arktischer Seespinne mit Korbreusen	pm	EE	pm	Nicht anwendbar
			ES	pm	
			LV	pm	
			LT	pm	
			PL	pm	
⁽¹⁾ Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die der Union im Gebiet um Svalbard zur Verfügung stehen, berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.					

TEIL B

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN
FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	pm	pm
Venezuela ⁽¹⁾	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm

⁽¹⁾ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Schiffs in diesem Departement anzulanden, sodass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana vereinbar ist. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags ist dem Antrag auf die Fanggenehmigung beizufügen. Wird eine solche Billigung verweigert, so teilen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission das zusammen mit einer Begründung mit.

ANHANG VI

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH¹

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinensfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm
Frankreich	pm
Union	pm

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm
Frankreich	pm ²
Italien	pm
Zypern	pm ²
Malta	pm ²
Union	pm

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	pm
Italien	pm
Union	pm

4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

¹ Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

² Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger gemäß Tabelle A in Nummer 4 dieses Anhangs, sobald diese Tabelle erstellt ist, durch 10 Langleinensfänger ersetzt wird.

Diese Tabelle wird nach der Genehmigung des Fangplans der Union 2022 durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.

5. Höchstanzahl Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf³

Mitgliedstaat	Anzahl Tonnaren ⁴
Spanien	pm
Italien	pm
Portugal	pm

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Thunfisch		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Spanien	pm	pm
Italien	pm	pm
Griechenland	pm	pm
Zypern	pm	pm
Kroatien	pm	pm
Malta	pm	pm

Tabelle B⁵

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen) ⁶	
Spanien	pm

³ Die Zahlen in Nummer 5 sind unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2022 zur Billigung durch den Unterausschuss 2 der ICCAT vorgelegten Fangpläne anzupassen.

⁴ Diese Anzahl kann auf Antrag der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1627 geändert werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

⁵ Die Gesamtaufzuchtkapazität Portugals von 500 Tonnen (entspricht einer Einsatzkapazität für die Aufzucht von 350 Tonnen) fällt unter die ungenutzte Kapazität der Union gemäß Tabelle A.

⁶ Die Zahlen in Nummer 6 Tabelle B sind unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2022 vorgelegten Aufzuchtmanagementpläne anzupassen.

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen) ⁶	
Italien	pm
Griechenland	pm
Zypern	pm
Kroatien	pm
Malta	pm
Portugal	pm

7. Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 als Zielart befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Portugal	310

8. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Ringwadenfänger	Höchstanzahl Langleinenfänger
Spanien	23	190
Frankreich	11	
Portugal		79
Union	34	269

ANHANG VII

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Versuchsfischerei auf Zahnfische im CCAMLR-Übereinkommensbereich wird 2021/2022 wie folgt begrenzt:

Tabelle A

Zugelassene Mitgliedstaaten, Untergebiete und Höchstanzahl Schiffe

Mitgliedstaat	Untergebiet	Höchstanzahl Schiffe
Spanien	48.6	pm
Spanien	88.1	pm

Tabelle B

TACs und Beifanggrenzen

Die in der folgenden Tabelle festgesetzten und von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC einzustellen ist.

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>) Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>) Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)		
						Rochen (<i>Rajiformes</i>)	Grenadierfische (<i>Macrourus</i> spp.) ¹	Andere Arten
48.6	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2021 bis 30. November 2022	48.6_2	pm	pm	pm	pm	pm
			48.6_3	pm		pm	pm	pm
			48.6_4	pm		pm	pm	pm
			48.6_5	pm		pm	pm	pm

¹ Wenn in Gebiet 88.1 die Fänge von Grenadierfisch (*Macrourus* spp.), die ein einzelnes Schiff in einem beliebigen Zeitraum von 10 Tagen (d. h. von Tag 1 bis Tag 10, von Tag 11 bis Tag 20 oder von Tag 21 bis zum letzten Tag des Monats) in einer SSRU getätigt hat, 1500 kg in jedem Zeitraum von 10 Tagen und 16 % der Fänge von Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus* spp.) dieses Schiffes in dieser SSRU übersteigen, stellt das Schiff den Fischfang in dieser SSRU für die restliche Saison ein.

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>) Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>) Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)		
						Rochen (<i>Rajiformes</i>)	Grenadierfische (<i>Macrourus</i> spp.) ¹	Andere Arten
88.1.	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2021 bis 31. August 2022	A, B, C, G ²	pm	pm ³	pm	pm	pm
			G, H, I, J, K ⁴	pm		pm	pm	pm
			Sonderforschungszone des Meeresschutzgebiets im Rossmeer	pm		pm	pm	pm

² Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und nördlich von 70° S.

³ Die Zielart ist Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*). Alle gefangenen Schwarzen Seehechte (*Dissostichus eleginoides*) werden auf die Gesamtfanggrenze für Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*) angerechnet.

⁴ Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und südlich von 70° S.

Anlage

Teil A

Koordinaten der Forschungsblöcke 48.6

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_2

54° 00' S 01° 00' E

55° 00' S 01° 00' E

55° 00' S 02° 00' E

55° 30' S 02° 00' E

55° 30' S 04° 00' E

56° 30' S 04° 00' E

56° 30' S 07° 00' E

56° 00' S 07° 00' E

56° 00' S 08° 00' E

54° 00' S 08° 00' E

54° 00' S 09° 00' E

53° 00' S 09° 00' E

53° 00' S 03° 00' E

53° 30' S 03° 00' E

53° 30' S 02° 00' E

54° 00' S 02° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_3

64° 30' S 01° 00' E

66° 00' S 01° 00' E

66° 00' S 04° 00' E

65° 00' S 04° 00' E

65° 00' S 07° 00' E

64° 30' S 07° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_4

68° 20' S 10° 00' E

68° 20' S 13° 00' E

69° 30' S 13° 00' E

69° 30' S 10° 00' E

69° 45' S 10° 00' E

69° 45' S 06° 00' E

69° 00' S 06° 00' E

69° 00' S 10° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_5

71° 00' S 15° 00' W

71° 00' S 13° 00' W

70° 30' S 13° 00' W

70° 30' S 11° 00' W

70° 30' S 10° 00' W

69° 30' S 10° 00' W

69° 30' S 09° 00' W

70° 00' S 09° 00' W

70° 00' S 08° 00' W

69° 30' S 08° 00' W

69° 30' S 07° 00' W

70° 30' S 07° 00' W

70° 30' S 10° 00' W

71° 00' S 10° 00' W

71° 00' S 11° 00' W

71° 30' S 11° 00' W

Verzeichnis kleiner Forschungseinheiten (Small-scale research units — SSRU)

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60° S 150° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° E, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 170° E, nach Osten bis 179° E, nach Süden bis 66° 40' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 179° E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° W, nach Norden bis 66° 40' S, nach Westen bis 179° E, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 65° S 150° E, nach Osten bis 160° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° E, nach Norden bis 65° S.
	E	Von 65° S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 68° 30' S, nach Westen bis 160° E, nach Norden bis 65° S.
	F	Von 68° 30' S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° E, nach Norden bis 68° 30' S.
	G	Von 66° 40' S 170° E, nach Osten bis 178° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 66° 40' S.
	H	Von 70° 50' S 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170° E, nach Norden bis 70° 50' S.
	I	Von 70° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 70° S.
	J	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 170° E, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.
	K	Von 73° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 76° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 73° S.
L	Von 76° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 76° S.	
M	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 169° 30' E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.	

Teil B

MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG VON KRILL (*EUPHAUSIA SUPERBA*) ZU BETEILIGEN

Allgemeine Informationen

Mitglied:.....

Fangsaison:.....

Name des Schiffes:.....

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen):

Tägliche Verarbeitungskapazität des Schiffes (Tonnen Lebendgewicht):

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereitätigkeit beabsichtigt ist

Diese Erhaltungsmaßnahme gilt für Mitteilungen der Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill zu fischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu fischen, ist gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 21-02 (2019) mitzuteilen.

Untergebiet/Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	<input type="checkbox"/>
48.2	<input type="checkbox"/>
48.3	<input type="checkbox"/>
48.4	<input type="checkbox"/>
58.4.1	<input type="checkbox"/>
58.4.2	<input type="checkbox"/>

Fangtechnik

Zutreffendes bitte ankreuzen

- herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
- kontinuierliche Fangentnahme
- Leerung des Steerts durch Pumpen
- Sonstige Methode: Bitte angeben

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B) ⁽¹⁾
Ganz, gefroren	
Gekocht	
Mehl	
Öl	
Sonstige Produkte (bitte angeben)	
⁽¹⁾ Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben.	

Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
	Außen ⁽²⁾	Innen; ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen; ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen; ⁽²⁾
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul ⁽¹⁾ (m)						
Netzmaulfläche (m ²)						
Netzblatt – Durchschnittliche Maschenöffnung ⁽³⁾ (mm)						
1. Netzblatt						
2. Netzblatt						
3. Netzblatt						
...						
Hinterstes Blatt (Steert)						
⁽¹⁾ Unter Betriebsbedingungen zu erwarten.						
⁽²⁾ Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets.						
⁽³⁾ Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-						

Netzabmessungen	Netz 1	Netz 2	Weitere Netze
Erhaltungsmaßnahme 22-01 (2019).			

Grafische Darstellung(en) der Netze:

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe für Überwachung und Management von Ökosystemen (Working Group on Ecosystem Monitoring and Management) (WG-EMM) eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).
2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01(2019)), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).
3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).
4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt – bitte „nicht zutreffend“ eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) der Vorrichtungen:

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)			
Hersteller			
Modell			
Signalgeber-Frequenzen (kHz)			

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung):.....

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von Krill (*Euphausia superba*) und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise Myctophidae und Salpen (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES
LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Halterungstank-Volumen	$W * L * H * \rho * 1000$	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Strömungsmesser ⁽¹⁾	$V * F_{krill} * \rho$	V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	Hol ⁽¹⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		F_{krill} = Anteil des Krills in der Probe	Hol(1)-spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	-
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Strömungsmesser ⁽²⁾	$(V \cdot \rho) - M$	V = Volumen der Krill-Paste	Hol(1)-spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	Hol(1)-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		ρ = Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter
Bandwaage	$M \cdot (1 - F)$	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	Hol ⁽²⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		F = Wasseranteil in der Probe	variabel	korrigierte Bandwaagenmasse	-
Behälter	$(M - M_{\text{tray}}) \cdot N$	M_{tray} = Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeinsatzes	kg
		M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg
		N = Anzahl der Behälter	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	-
Umrechnung Mehl	$M_{\text{meal}} \cdot \text{MCF}$	M_{meal} = Masse des erzeugten Mehls	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		MCF = Umrechnungsfaktor Mehl	variabel	Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	-

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Steertvolumen	$W \cdot H \cdot L \cdot \rho \cdot \pi / 4 \cdot 1000$	W = Steertbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		H = Steerthöhe	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		L = Steertlänge	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Sonstiges	Bitte angeben				
<p>(1) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.</p> <p>(2) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.</p>					

Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

Halterungstank-Volumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit $\pm 0,05$ m)
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol	Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit $\pm 0,1$ m) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Strömungsmesser ⁽¹⁾	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Mehr als einmal monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse (ρ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und – Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen – Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Strömungsmesser ⁽²⁾	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe korrekte Messergebnis zeigen)
Wöchentlich ⁽¹⁾	Schätzung der Dichte (ρ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts (z. B. 10 Liter)
Je Hol ⁽²⁾	Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Bandwaage	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und – Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen – Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Behälter	
Vor dem Fangeinsatz	Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit $\pm 0,1$ kg)
Je Hol	Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit $\pm 0,1$ kg) Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen Zählung der Behälter jedes Einzeltyps) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Umrechnung Mehl

Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung von 1000 bis 5000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill
Je Hol	Messung der Masse des erzeugten Mehls Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Steertvolumen	
Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit $\pm 0,1$ m)
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Steert
Je Hol	Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit $\pm 0,1$ m) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

⁽¹⁾ Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Schiff in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.

⁽²⁾ Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

ANHANG VIII

IOTC- ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Portugal	pm	pm
Italien	pm	pm
Union	pm	pm

2. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm ⁽¹⁾	pm
Portugal	pm	pm
Union	pm	pm

⁽¹⁾ In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; sie kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

3. Die in Nummer 1 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun fangen.
4. Die in Nummer 2 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Tropischen Thunfisch fangen.

ANHANG IX

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S Schwertfisch fangen dürfen

Spanien	pm
Union	pm

Höchstanzahl der Ringwadenfänger der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S tropischen Thunfisch fangen dürfen

Spanien	pm
Union	pm